



EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Donnerstag, 9. Dezember 2021, um 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 29.06.2021
- 2) Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2026
- 3) Genehmigung Budget 2022
- 4) Genehmigung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)
- 5) Nachtragskredit über Fr. 60'863.50 inkl. MwSt. für den Ersatz der Wasserleitung Lörweg
- 6) Nachtragskredit über Fr. 92'369.75 inkl. MwSt. für den Ersatz der Wasserleitung Weidentalweg 4. Etappe
- 7) Verschiedenes
 - Schlussabrechnung Ersatz Schieber und Reparatur diverse Wasserleitungen zur Kenntnisnahme
 - Schlussabrechnung Sanierung Eimattstrasse zur Kenntnisnahme

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Schutzkonzept COVID-19

Gestützt auf die Anpassungen der COVID-Verordnung durch den Bundesrat vom 23.06.2021 (Stand 25.10.2021) gelten für die Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2021 folgende Bestimmungen:

- Damit die Abstandsregel von mindestens 1.5 Meter eingehalten werden kann, findet die Einwohnergemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle statt. Der Abstand von 1.5 Meter wird bei der Bestuhlung der Halle eingehalten.
- Es sind die allgemein geltenden Schutzmassnahmen des BAG (Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene) einzuhalten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Teilnehmer haben unverzüglich ihre Sitzplätze einzunehmen. Ein Verweilen im Vorraum ist nicht erlaubt.
- Nach Beendigung der Versammlung ist diese unverzüglich zu verlassen. Ein Aufenthalt im Vorraum oder vor dem Mehrzweckgebäude ist nicht gestattet.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Kooperation und Einhaltung dieser Vorgaben.

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 29.06.2021

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 29. Juni 2021 um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.03.2021 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

Traktandenliste

Der Gemeinderat zieht das Traktandum «Kreditgenehmigung über Fr. 135'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung Mühlehalde» zurück.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2020

Die Versammlung nimmt den Jahresbericht 2020 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis.

3. Genehmigung Jahresrechnung 2020 der Bürgergemeinde

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2020 der Bürgergemeinde, unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, einstimmig.

4. Genehmigung Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde, unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, einstimmig.

5. Änderung Personalreglement

Die Versammlung genehmigt die Änderungen des Personalreglements einstimmig.

6. Kreditgenehmigung über Fr. 195'000.00 inkl. MwSt. für die Anpassungen des Wasserleitungsnetzes im Zusammenhang mit der WB-Sanierung

Die Versammlung genehmigt den Kredit über Fr. 195'000.00 inkl. MwSt. für die Anpassungen des Wasserleitungsnetzes im Zusammenhang mit der WB-Sanierung einstimmig.

7. Verschiedenes

Die Versammlung nimmt die beiden Schlussabrechnungen

- Primarschule Umbau Hauswartwohnung / Kosten Fr. 188'062.15 / Kreditunterschreitung Fr. 11'937.85
- Sanierung Rehagweg / Kosten Fr. 430'422.11 / Kreditunterschreitung Fr. 64'577.89 zur Kenntnis.

2. Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2026

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen finden Sie im Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2026

Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze

Die Gemeinde Oberdorf steht trotz des guten Jahresabschlusses 2020 weiterhin grossen finanziellen Herausforderungen gegenüber. Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2020 ermöglichte es der Gemeinde eine Reserve zu bilden nach dem Motto: «Spare in der Zeit so hast du in der Not». Dennoch kann nicht von einer Trendwende gesprochen werden. Grossen Einfluss auf die Gemeindefinanzen hat die Pandemie, deren Auswirkungen nur erahnt oder grob geschätzt werden können. Im besten Fall rechnet der Gemeinderat mit gleichbleibenden Steuereinnahmen auf dem Niveau des Jahres 2020. Mit grosser Wahrscheinlichkeit muss mit tendenziell steigenden – grossmehrheitlich nicht beeinflussbaren – Ausgaben, vor allem im Bereich der Sozialhilfe, der Pflegefinanzierung und der Schule geplant werden.

In Bezug auf die Steuereinnahmen zeigt sich das strukturelle Problem im ganzen Ausmass. Oberdorf wächst zwar in puncto der Einwohnerzahl was grundsätzlich zu begrüssen ist und für die Attraktivität von Oberdorf spricht. Nur sind es nicht unbedingt die guten Steuerzahler, die nach Oberdorf ziehen. Bekanntlich verfügen knapp 60 Prozent der Steuerzahlenden von Oberdorf über ein steuerbares Einkommen zwischen CHF 0 – 60'000. Diese bezahlen, weil sozialpolitisch so gewollt, auf allen Staatsebenen kaum oder keine Steuern. Sogwirkung für diese Einkommenskategorie üben die Schulen – Oberdorf bietet vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit alle Schulen an –, der «billige» Wohnraum, welcher auf raumplanerische Fehler der Vergangenheit zurückzuführen ist, die gute Verkehrsanbindung an den öV und die Einkaufsmöglichkeiten aus. Der Gemeinderat ist bestrebt, mit dem neuen Zonenplan/-reglement Gegensteuer zu geben. Aber das ist ein längerfristiges Projekt dessen Wirkung erst in einigen Jahren im Finanzplan sichtbar werden wird.

Tatsache ist, dass Oberdorf seinen Betrieb während des ganz Planungshorizonts nicht mit selbst erarbeiteten Finanzmitteln bestreiten kann. Das manifestiert sich in den jährlichen Aufwandüberschüssen, dem abnehmenden Bilanzüberschuss (Eigenkapital), der negativen Selbstfinanzierung und den Finanzierungsfehlbeträgen. Auch deshalb ist Oberdorf nicht mehr schuldenfrei und muss sich voraussichtlich weiter verschulden, um die notwendigen Investitionen bezahlen zu können.

Noch weist die Gemeinde per Ende 2020 einen Bilanzüberschuss und ein Nettovermögen von CHF 1'410/Einwohner aus. Auf die bezogenen Vermögenswerte kann der Gemeinde Oberdorf nur eine mässige Bonität attestiert werden.

Verschiedene Faktoren können in einem Planungshorizont von 5 Jahren jedoch die Umsetzung von Investitionen, die Aufnahme von Fremdkapital und die Erfolgsrechnung beeinflussen.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

An den gemeinderätlichen Zielsetzungen hat sich gegenüber dem Vorjahr, obwohl die Zielerreichung immer schwieriger wird, nichts geändert.

- Zukunftsgerichtete Finanzpolitik zur Steigerung des finanziellen Handlungsspielraums mittels
 - einer moderaten Verschuldung für Investitionen
 - Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung
 - Stärkung des Bilanzüberschusses (Eigenkapital der Gemeinde)
- Förderung attraktiver Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort
 - Revision Zonenplan/-reglement Siedlung. Inkraftsetzung voraussichtlich im Jahr 2022.
- Aufgabenüberprüfung in allen Bereichen (Motto: Die richtigen Dinge tun; die Dinge richtig tun)
- Werterhaltende Investitionen in die Infrastruktur zur Vermeidung eines Investitionsstaus
- Aktives Sozialhilfemanagement durch den Sozialdienst zum Abbau der Unterstützungsleistungen

Rahmenbedingungen für die Berechnung des AFP 2022 – 2026

Nicht nur vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie gestaltete sich die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans schwierig. Auch die sich fast täglich ändernden Einwohner- und Schüler*innenzahlen erschwerten die Planung. Jede Planung hängt von den getroffenen Annahmen und den Rahmenbedingungen ab. Nicht zu beeinflussen sind dabei die externen oder übergeordneten Entwicklungen, die sich direkt auswirken – in Oberdorf beträgt der Anteil nicht beeinflussbarer Ausgaben fast 90 Prozent. Zum anderen können Rahmenbedingungen auch selbst festgelegt werden.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2026 beruht auf folgenden Annahmen:

- Basis bildet das Budget 2022
- Unveränderter Steuerfuss und Gebühren

	BU 2021	BU 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gemeindesteuer <i>natürliche Personen</i>	65%	65%	65%	65%	65%	65%
Ertragssteuer <i>juristische Personen</i>	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kapitalsteuer <i>juristische Personen</i>	0.55 ‰	0.55 ‰	0.55 ‰	0.55 ‰	0.55 ‰	0.55 ‰
Wasserversorgung *						
Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbeeinheit	CHF 60.00					
Grundgebühr pro Wasserzähler	CHF 25.00					
Mengengebühr pro m ³	CHF 1.50					
Abwasserentsorgung *						
Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbeeinheit	CHF 40.00					
Mengengebühr pro m ³	CHF 0.50					
<i>Gebühr für Regenwasser pro m³ angeschlossene Fläche</i>						
Trennsystem	CHF 0.10					
Mischsystem	CHF 0.75					

* exkl. MwSt.

- Moderate Bevölkerungsentwicklung (2026 = 2'495 Einwohner)

Bevölkerungsstatistik

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Einwohner	2452	2450	2470	2480	2485	2490	2495

- Durchschnittliche Jahresteuern von 0.3 %

Finanz- und Lastenausgleich

Die Planung des Finanz- und Lastenausgleichs ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Ausschlaggebend ist die Steuerkraft der Gemeinde. Der Gemeinderat erwartet keine substantielle Veränderung der Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2021. Er plant für das Jahr 2022 und die Planjahre mit einer Steuerkraft von ca. CHF 1 694/Einwohner.

Ab dem Jahr 2022 beträgt das in der Finanzausgleichsverordnung für drei Jahre festgelegte Ausgleichsniveau 2 560 Franken (Vorjahre: CHF 2 650). Mit dem horizontalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) wird die Steuerkraft der Gemeinde bis zum Ausgleichsniveau ausgeglichen. Somit plant Oberdorf plus/minus mit CHF 866/Einwohner aus dem horizontalen Finanzausgleich. Bei der Betrachtung der vergangenen Jahre darf die Gemeinde davon ausgehen, rund CHF 2 Mio. aus dem horizontalen Finanzausgleich zu erhalten.

Bei den Lastenabgeltungen, oder dem vertikalen Finanzausgleich, wird mit leicht höheren Auszahlungen gerechnet. Gründe sind vor allem die prognostizierten Mehrschüler*innen in den Planjahren. Wie sich Covid-19 auf die Sozialhilfe und somit direkt auf den Lastenausgleich auswirkt, kann kaum vorausgesagt werden. Da die ganze Auszahlungssumme des vertikalen Finanzausgleichs für den ganzen Kanton von Gesetzes wegen plafoniert ist, kann es in diesem Bereich zu kleineren oder grösseren Abweichungen kommen, da die Entwicklung in den erwähnten Bereichen bei den restlichen 85 Gemeinden des Baselbiets ebenso darauf Einfluss hat.

Finanzpolitische Einordnung

Die gesamte Planungsperiode ist durch jährlich abnehmende Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung gekennzeichnet. Sowohl der Aufwand als auch der Ertrag sinkt resp. steigt leicht an. Ein ausgeglichenes Ergebnis ist vorläufig und bis auf weiteres nicht realistisch.

Durch den Sondereffekt der Aufwertung von CHF 500 000 der Landparzelle 1400 (Kindergarten Talweg) fällt der Aufwandüberschuss im Budgetjahr 2022 besser aus. Das ist ein einmaliger Effekt, der sich in den Prognosejahren nicht wiederholt. Ausnahme könnte die nicht eingerechnete Aufwertung der Parzelle 115 Eimatt 34 sein.

Die Planung zeigt, dass die Gemeinde Oberdorf per 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzfehlbetrag zu rechnen hat und über kein «Eigenkapital» mehr verfügt. Damit ist die Gemeinde überschuldet. Das ist der späteste Zeitpunkt, um über eine allfällige Steuererhöhung zu sprechen.

Aufgrund des guten Jahresergebnisses 2020 mit der Äufnung der finanzpolitischen Reserve von CHF 1.6 Mio. hat sich der Eintritt des Bilanzfehlbetrags um zwei Jahre ins Jahr 2024 verschoben. Im letztjährigen AFP rechnete der Gemeinderat mit einem Bilanzfehlbetrag per

31. Dezember 2022. Die finanzpolitische Reserve wird gemäss Budget und Planung per Ende 2022 aufgelöst sein.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat laut § 168a Abs. 5 lit b. Gemeindegesetz im Sinne von § 166 gegenüber der Gemeinde Aufsichtsmaßnahmen beschliessen kann, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht.

Wegen der negativen oder ungenügenden Selbstfinanzierung in der Planperiode von durchschnittlich CHF -1.1 Mio./Jahr ist die Gemeinde nicht in der Lage, die geplanten Nettoinvestitionen von durchschnittlich CHF 1.27 Mio./Jahr mit aus eigener Kraft erwirtschafteten Finanzmitteln zu finanzieren. Daraus resultiert in jedem Jahr ein **negativer** Finanzierungssaldo (Mittelwert 2022 – 2026: CHF -2.4 Mio.). Folglich muss sich die Gemeinde jährlich neu verschulden. Die Planung sieht vor, dass die Schulden per Ende 2025 ca. CHF 15 Mio. betragen werden.

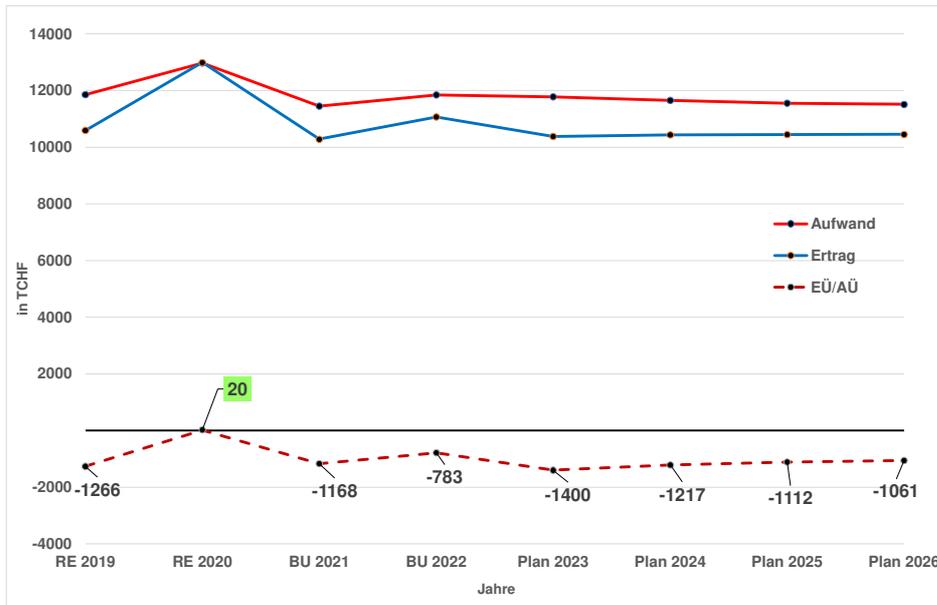
Planungsübersicht

Beträge in 1'000

Ergebnis	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	ABWEICHUNG		PROGNOSEJAHRE			
	2020	2021	2022	zum Vorjahr		2023	2024	2025	2026
Aufwand Erfolgsrechnung	12'965.4	11'449.1	11'846.1	397.0	3.5%	11'777.8	11'647.1	11'552.8	11'509.7
Ertrag Erfolgsrechnung	12'985.0	10'281.6	11'063.2	781.7	7.6%	10'377.9	10'430.6	10'441.2	10'448.8
Ergebnis Erfolgsrechnung	19.5	-1'167.5	-782.9	384.7	-32.9%	-1'399.9	-1'216.5	-1'111.6	-1'060.9
+ Abschreibung Verwaltungsvermögen*	182.5	220.0	267.1	47.1	21.4%	355.7	335.9	391.7	436.7
+ Abschreibung Investitionsbeiträge	19.6	30.3	27.5	-2.8	-9.2%	-	-	-	-
- Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	-201.8	-237.2	-268.0	-30.8	13.0%	-288.0	-297.0	-356.0	-366.0
+ Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen	14.3	-	-	-	-	-	-	-	-
- Entnahme aus Eigenkapital	-15.7	-15.7	-15.7	-	0.0%	-15.7	-15.7	-15.7	-15.7
+ Einlage in Eigenkapital	1'600.0	-	-	-	-	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	1'618.3	-1'170.1	-772.0	398.2	-34.0%	-1'347.9	-1'193.3	-1'091.6	-1'005.9
Investitionsausgaben	919.0	1'687.0	2'425.0	738.0	43.7%	1'035.0	2'195.0	975.0	505.0
Investitionseinnahmen	127.0	150.0	150.0	-	0.0%	150.0	150.0	150.0	150.0
Nettoinvestitionen	792.0	1'537.0	2'275.0	738.0	48.0%	885.0	2'045.0	825.0	355.0
+ Selbstfinanzierung	1'618.3	-1'170.1	-772.0	398.2	-34.0%	-1'347.9	-1'193.3	-1'091.6	-1'005.9
Finanzierungssaldo	826.3	-2'707.1	-3'047.0	-339.8	12.6%	-2'232.9	-3'238.3	-1'916.6	-1'360.9
Selbstfinanzierung	1'618.3	-1'170.1	-772.0	398.2	-34.0%	-1'347.9	-1'193.3	-1'091.6	-1'005.9
Nettoinvestitionen	792.0	1'537.0	2'275.0	738.0	48.0%	885.0	2'045.0	825.0	355.0
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	204%	-71%	-34%			-152%	-58%	-132%	-283%
SCHULDENVERÄNDERUNG									
Schulden per 01.01.	3'000.0	3'000.0	3'000.0			6'000.0	8'500.0	11'500.0	13'500.0
Schuldenab-/zunahme	0.0	0.0	3'000.0			2'500.0	3'000.0	2'000.0	1'500.0
Schulden per 31.12.	3'000.0	3'000.0	6'000.0	3'000.0	100.0%	8'500.0	11'500.0	13'500.0	15'000.0
Total Schulden in Fr. pro Einwohner per 31.12.	1'223.5	1'224.5	2'429.1	1'204.7	98.4%	3'427.4	4'627.8	5'421.7	6'012.0
Eigenkapital Allgemeiner Haushalt									
Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 01.01.	2'152.8	2'172.3	2'172.3	-		1'821.9	422.1	-794.4	-1'906.0
Finanzpolitische Reserve per 01.01.	0.0	1'600.0	432.5	-1'167.5	-73.0%	0.0	0.0	0.0	0.0
Ergebnis Erfolgsrechnung Allg. Haushalt per 31.12.	1'619.5	-1'167.5	-782.9	384.7	-32.9%	-1'399.9	-1'216.5	-1'111.6	-1'060.9
- davon Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss	19.5	0.0	-350.4	-350.4	-	-1'399.9	-1'216.5	-1'111.6	-1'060.9
- davon Einlage/Entnahme in/aus finanzpol. Reserve	1'600.0	-1'167.5	-432.5	735.0	-63.0%	0.0	0.0	0.0	0.0
Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 31.12.	2'172.3	2'172.3	1'821.9	-350.4	-16.1%	422.1	-794.4	-1'906.0	-2'966.9
Finanzpolitische Reserve per 31.12.	1'600.0	432.5	0.0	-432.5	-100.0%	0.0	0.0	0.0	0.0
Eigenkapital Allgemeiner Haushalt per 31.12.	3'772.3	2'604.8	1'821.9	-782.9	-30.1%	422.1	-794.4	-1'906.0	-2'966.9

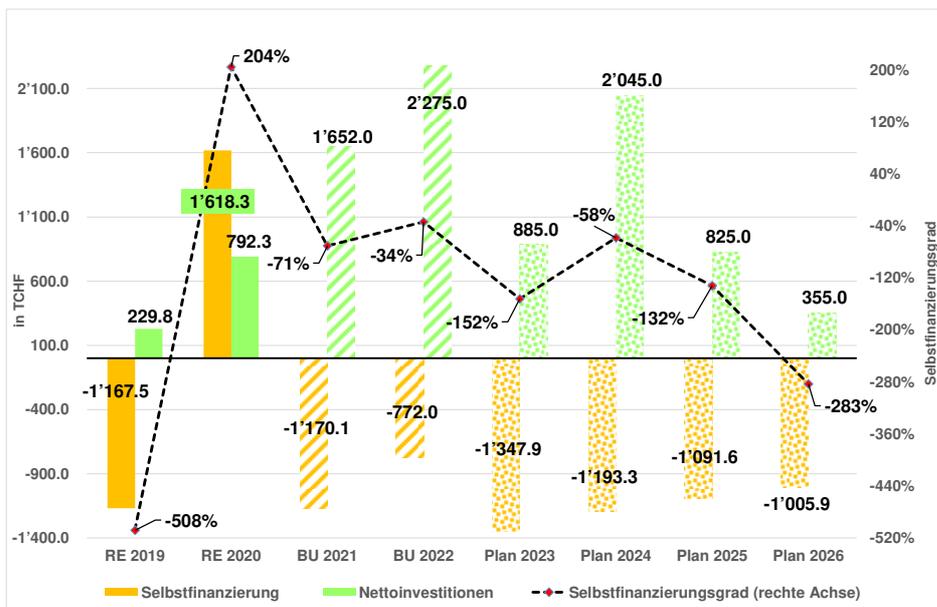
* inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge der Prognosejahre

Entwicklung Erfolgsrechnung



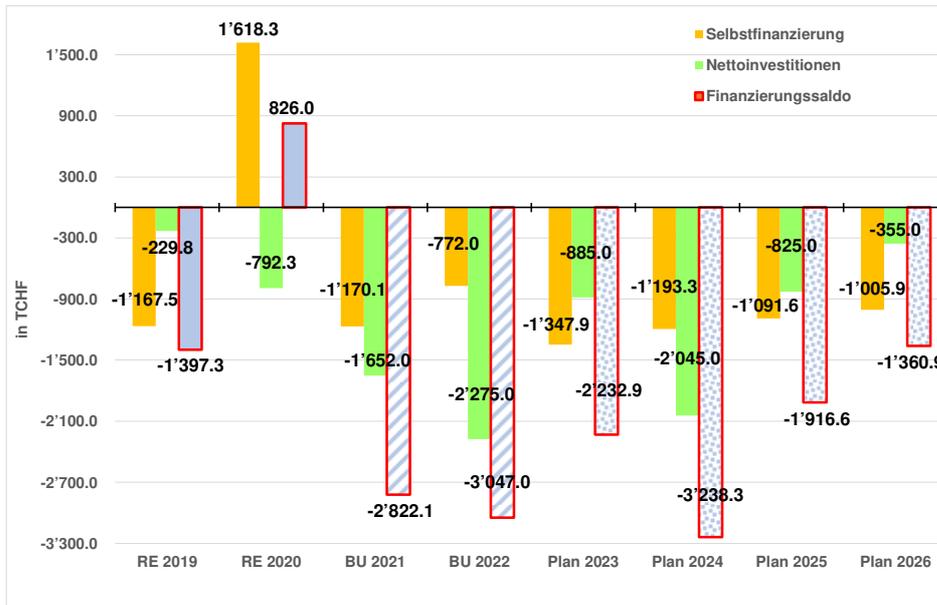
Aufwand und Ertrag verbessern sich ab dem Budget 2022 nur marginal. Daraus resultieren die leicht besseren jährlichen Aufwandüberschüsse.

Entwicklung Selbstfinanzierung Gesamthaushalt



Ab dem Budget 2021 plant die Gemeinde mit einer negativen Selbstfinanzierung. Das wirkt sich auf den Finanzierungssaldo aus.

Entwicklung Finanzierungssaldo



Die Basis des Finanzierungsfehlbetrags liegt in der negativen Selbstfinanzierung resp. an den Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung.

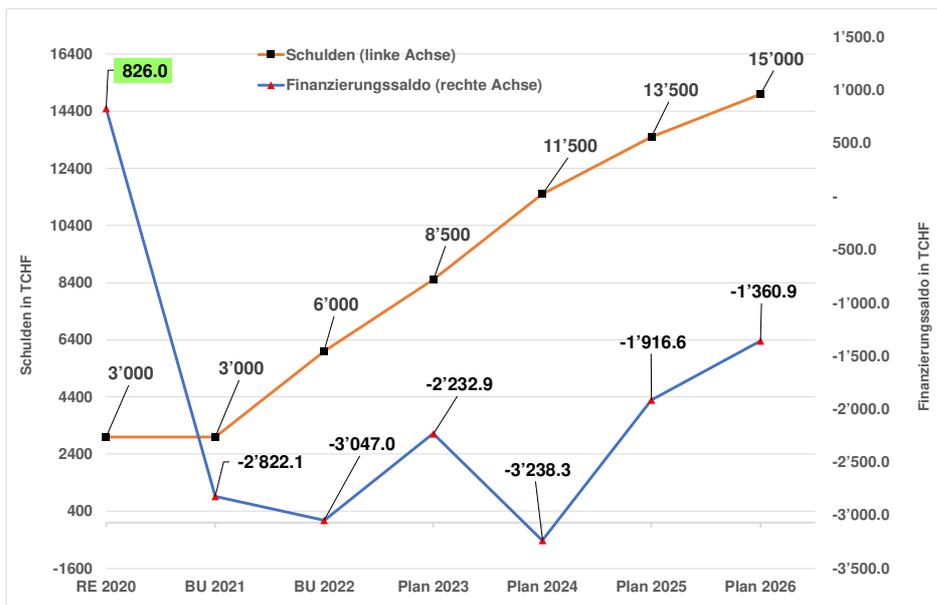
Der Finanzierungssaldo ist ein Indikator für die Schuldenentwicklung. Er stellt dar, ob die Gemeinde ihre Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Ist der Finanzierungssaldo negativ, muss die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen.

Der Finanzierungssaldo ist das Ergebnis aus:

$$\begin{array}{r}
 \text{Saldo Erfolgsrechnung} \\
 + \text{ Abschreibungen} \\
 \hline
 = \text{ Selbst-/Eigenfinanzierung} \\
 - \text{ Nettoinvestitionen} \\
 \hline
 = \text{ Finanzierungssaldo}
 \end{array}$$

Schuldenentwicklung



Die Folge des Finanzierungsfehlbetrags ist eine höhere Verschuldung. Ohne Fremdmittelaufnahme können die Investitionen nicht bezahlt werden.

Laut Plan werden die Schulden bis Ende 2026 auf CHF 15 Mio. ansteigen.

Zusammenfassung der Erfolgsrechnung

Die Erläuterungen zu den einzelnen Funktionen entnehmen Sie bitte dem Aufgaben- und Finanzplan.

Beträge in 1'000

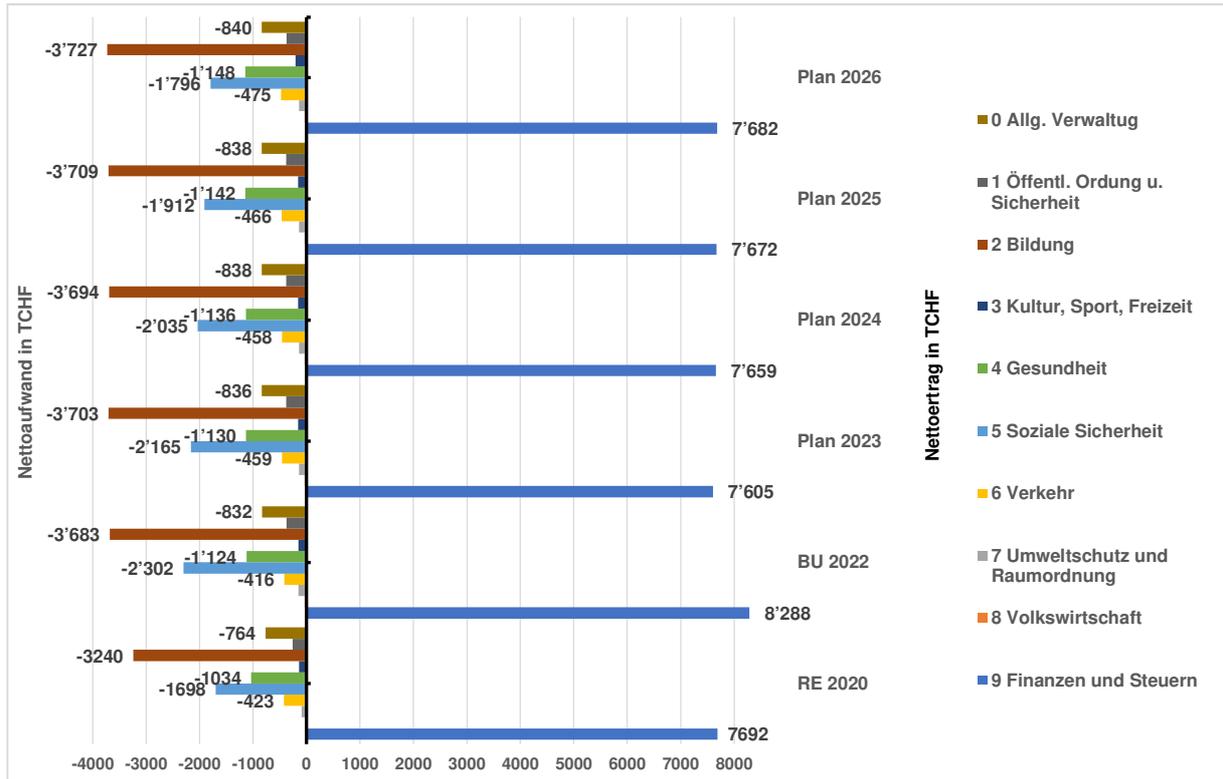
Funktion	CHF	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	ABWEICHUNG zum Vorjahr*		PROGNOSEJAHRE			
		2020	2021	2022			2023	2024	2025	2026
0 Allgemeine Verwaltung	Aufwand	-982'327	-992'443	-989'183	3'260	-0.3%	-993'945	-995'816	-997'080	-998'960
	Ertrag	217'978	164'600	157'500	-7'100	-4.3%	157'894	158'288	158'684	159'081
	Ergebnis	-764'349	-827'843	-831'683	-3'840	0.5%	-836'051	-837'528	-838'396	-839'879
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Aufwand	-441'540	-467'279	-549'697	-82'418	17.6%	-557'792	-558'887	-559'683	-549'826
	Ertrag	184'468	173'290	176'270	2'980	1.7%	176'446	176'623	176'799	176'976
	Ergebnis	-257'072	-293'989	-373'427	-79'438	27.0%	-381'346	-382'264	-382'884	-372'850
2 Bildung	Aufwand	-3'923'837	-3'975'912	-4'264'256	-288'344	7.3%	-4'285'525	-4'278'582	-4'294'878	-4'313'804
	Ertrag	683'967	592'524	581'174	-11'350	-1.9%	582'627	584'084	585'544	587'008
	Ergebnis	-3'239'869	-3'383'388	-3'683'082	-299'694	8.9%	-3'702'898	-3'694'498	-3'709'335	-3'726'797
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	Aufwand	-147'248	-191'269	-182'960	8'309	-4.3%	-185'938	-186'124	-186'310	-236'547
	Ertrag	7'036	8'250	29'420	21'170	256.6%	29'449	29'479	29'508	29'538
	Ergebnis	-140'212	-183'019	-153'540	29'479	-16.1%	-156'489	-156'645	-156'802	-207'009
4 Gesundheit	Aufwand	-1'153'922	-1'310'350	-1'251'700	58'650	-4.5%	-1'257'959	-1'264'248	-1'270'570	-1'276'922
	Ertrag	119'871	130'000	128'000	-2'000	-1.5%	128'128	128'256	128'384	128'513
	Ergebnis	-1'034'051	-1'180'350	-1'123'700	56'650	-4.8%	-1'129'831	-1'135'992	-1'142'185	-1'148'410
5 Soziale Sicherheit	Aufwand	-3'037'802	-2'826'220	-2'842'550	-16'330	0.6%	-2'700'423	-2'565'401	-2'437'131	-2'315'275
	Ertrag	1'339'901	508'400	541'000	32'600	6.4%	535'590	530'234	524'932	519'682
	Ergebnis	-1'697'901	-2'317'820	-2'301'550	16'270	-0.7%	-2'164'833	-2'035'167	-1'912'200	-1'795'592
6 Verkehr	Aufwand	-566'335	-515'215	-534'250	-19'035	3.7%	-576'696	-576'533	-584'251	-593'547
	Ertrag	143'394	126'000	118'000	-8'000	-6.3%	118'118	118'236	118'354	118'473
	Ergebnis	-422'941	-389'215	-416'250	-27'035	6.9%	-458'578	-458'297	-465'897	-475'075
7 Umweltschutz und Raumordnung	Aufwand	-910'545	-961'557	-1'011'150	-49'593	5.2%	-999'179	-1'001'091	-1'002'421	-1'004'341
	Ertrag	815'123	817'500	859'950	42'450	5.2%	860'810	861'671	862'532	863'395
	Ergebnis	-95'421	-144'057	-151'200	-7'143	5.0%	-138'369	-139'420	-139'889	-140'946
8 Volkswirtschaft	Aufwand	-45'191	-42'510	-46'810	-4'300	10.1%	-46'833	-46'857	-46'880	-46'904
	Ertrag	24'388	10'610	10'710	100	0.9%	10'715	10'721	10'726	10'731
	Ergebnis	-20'804	-31'900	-36'100	-4'200	13.2%	-36'118	-36'136	-36'154	-36'172
9 Finanzen und Steuern	Aufwand	-1'756'695	-166'320	-173'510	-7'190	4.3%	-173'527	-173'545	-173'562	-173'579
	Ertrag	9'448'824	7'750'390	8'461'190	710'800	9.2%	7'778'148	7'833'021	7'845'733	7'855'423
	Ergebnis	7'692'129	7'584'070	8'287'680	703'610	9.3%	7'604'621	7'659'476	7'672'171	7'681'843
TOTAL	Aufwand	-12'965'442	-11'449'075	-11'846'066	-396'991	3.5%	-11'777'816	-11'647'084	-11'552'767	-11'509'705
	Abweichung zum Vorjahr*						68'250	130'732	94'317	43'063
	Ertrag	12'984'951	10'281'564	11'063'214	781'650	7.6%	10'377'926	10'430'613	10'441'198	10'448'820
	Abweichung zum Vorjahr*						-685'288	52'687	10'585	7'622
	Ergebnis	19'509	-1'167'511	-782'852	384'659	-32.9%	-1'399'891	-1'216'472	-1'111'570	-1'060'885

* für absolute Werte gilt:

- Verschlechterung

+ Verbesserung

Entwicklung Nettoerfolg nach Aufgabenbereichen



Gut erkennbar sind die steigenden Nettoausgaben bei der Bildung und der moderate Anstieg im Bereich Gesundheit.

Im Bereich der Sozialen Sicherheit fallen die sinkenden Ausgaben auf.

Der Nettoertrag entwickelt sich leider nicht in dem Masse, wie es nötig wäre.

Investitionen

Der Investitionsbedarf ist im steuerfinanzierten Bereich (exkl. Spezialfinanzierungen) sehr hoch. Dies hat einen höheren Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung zur Folge.

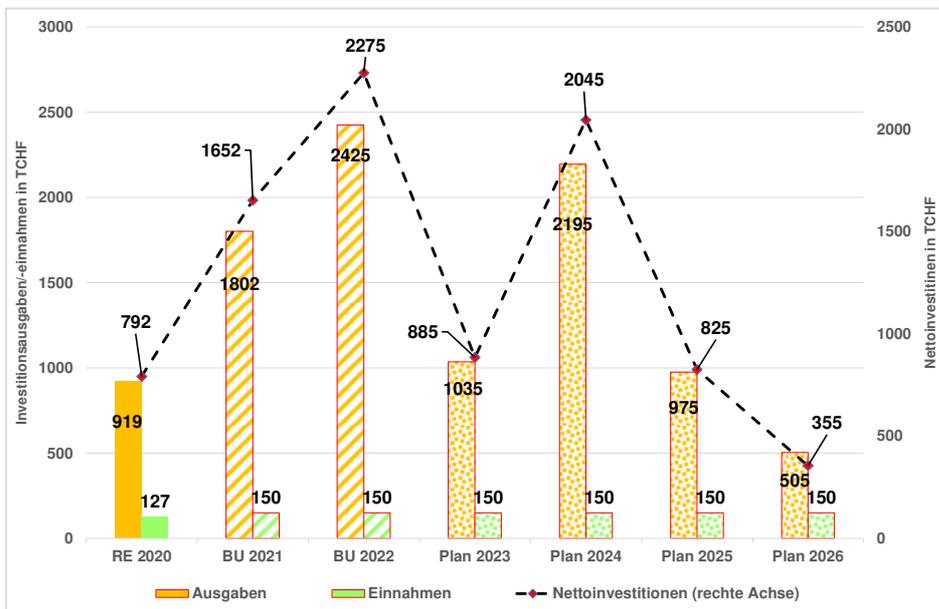
Zusammenzug aller Investitionen der Einwohnergemeinde (Gesamthaushalt)

Beträge in 1'000

Gesamtinvestitionen*		RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	PROGNOSEJAHR			
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ausgaben	0 Allgemeine Verwaltung	0.0	0.0	180.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	78.0	37.0	37.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	2 Bildung	5.0	340.0	95.0	80.0	0.0	0.0	0.0
	3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	0.0	75.0	28.0	0.0	0.0	500.0	0.0
	6 Verkehr	470.0	530.0	1'390.0	305.0	275.0	295.0	275.0
	7 Umweltschutz und Raumordnung	42.0	0.0	50.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	> SF Wasserversorgung	282.0	490.0	490.0	555.0	1'805.0	115.0	165.0
	> SF Abwasserbeseitigung	42.0	215.0	55.0	95.0	115.0	65.0	65.0
	> SF Abfallbeseitigung	0.0	0.0	100.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Investitionsausgaben	919.0	1'687.0	2'425.0	1'035.0	2'195.0	975.0	505.0	
Einnahmen	0 Allgemeine Verwaltung							
	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit							
	7 Umweltschutz und Raumordnung							
	> SF Wasserversorgung	71.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0
	> SF Abwasserbeseitigung	56.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0
	> SF Abfallbeseitigung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Investitionseinnahmen	127.0	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	
NETTOINVESTITIONEN		792.0	1'537.0	2'275.0	885.0	2'045.0	825.0	355.0

SF = Spezialfinanzierung
 * Werte gerundet

Entwicklung Investitionen (Gesamthaushalt) der Einwohnergemeinde



Im Budgetjahr 2022 erreichen die Nettoinvestitionen mit CHF 2.27 Mio. das Maximum der Planperiode 2022 bis 2026.

Nur noch im Planjahr 2024 sind annähernd so hohe Investitionen vorgesehen.

Entwicklung Investitionen Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

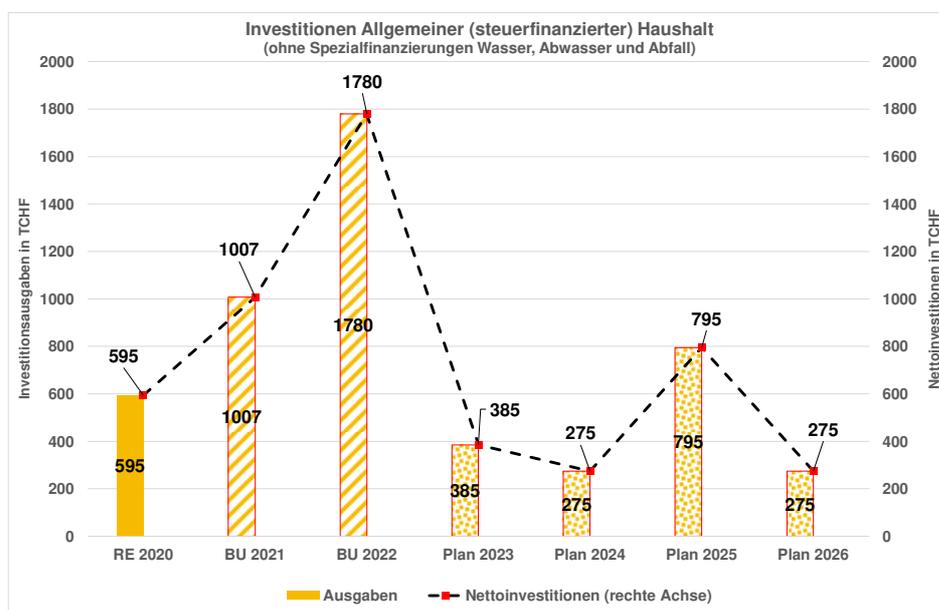
Beträge in 1'000

Konto	Investitionsprojekt Steuerfinanzierter Bereich	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	PROGNOSEJAHRE			
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Investitionen pro Jahr		595	982	1'780	385	275	795	275
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0	180	0	0	0	0
02	Allgemeine Dienste							
0220.5060.00	GV Ersatz Hardware			80				
0290.5040.00	Sanierung Glasbau Verwaltung			100				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	78	37	37	0	0	0	0
14	Allgemeines Rechtswesen							
1400.5290.00	Amtliche Vermessung	36	37	37				
16	Militär und Bevölkerungsschutz							
1611.5660.00	Sanierung elektronische Trefferanzeige	42						
2	BILDUNG	5	340	95	80	0	0	0
21	Obligatorische Schule							
2120.5060.01	Primarschule - Mobiliar (Umbau Abwartswohnung)	1						
2170.5030.XX	Neumattschulhaus Ersatz Liegenschaftsentwässerung				80			
2170.5040.00	MZH Sanierung Vorplatz ***			15				
2170.5040.01	Primarschulhaus Umbau Abwartswohnung	4						
2170.5040.02	Primarschulhaus Sanierung Vereinszimmer		300					
2170.5040.03	Primarschulhaus Sanierung Werkräume		40					
2170.5040.04	Primarschulhaus Ersatz Lift			80				
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	0	75	28	0	0	500	0
34	Sport und Freizeit							
3414.5660.01	FCO Ersatz Leuchtmittel		75					
3414.5660.02	FCO Ersatz Rasenmäher			28				
3414.5660.03	FCO Ersatz Kunstrasen						500	
6	VERKEHR	470	530	1'390	305	275	295	275
61	Strassenverkehr							
6150.5010.08	Sanierung Eimattstrasse	470						
6150.5010.04	Projektiertung Sanierung Milcher- + Vogelackerweg *		25	30				
6150.5010.09	Projektiertung Sanierung Winkel- + Sägeweg *		25	25				
6150.5010.02	Sanierung Mühlehalde *		70	160				
6150.5010.01	Sanierung Hintere Gasse ***		420	50				
6150.5010.00	Sanierung Zufahrtstrasse Auf Arten **		95					
6150.5010.10	Sanierung Milcherweg			300				
6150.5010.11	Sanierung Vogelackerweg			300				
6150.5010.12	Sanierung/Erstellung Veloweg Oberdorf-Niederdorf inkl. Brücke.			80				
6150.5010.13	Umbau Ortskern (WB-Erneuerung)			300				
6150.5010.14	Rissanierung alle Strassen			50				
6150.5010.15	Sanierung Baselmatt + Futtersteig			55				
6150.5010.XX	Sanierung Winkel- + Sägeweg				280			
6150.5010.XX	Projektiertung Sanierung Strasse 2024				25			
6150.5010.XX	Projektiertung Sanierung Teichmattweg/Brücke					25		
6150.5010.XX	Sanierung Strasse 2024					250		
6150.5010.XX	Projektiertung Sanierung Strasse 2026						25	
6150.5010.XX	Sanierung Teichmattweg/Brücke						270	
6150.5010.XX	Projektiertung Sanierung Strasse 2027							25
6150.5010.XX	Sanierung Strasse 2026							250
6150.5060.00	Werkhof Anschaffung Pick-up ***		80	40				
6150.5200.00	Software Unterhaltsmanagement Strassen		30					
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	42	0	50	0	0	0	0
79	Raumordnung							
7900.5290.00	Überarbeitung ZR Siedlung und TZR Ortskern ***	42		50				

* Wird im Jahr 2021 nicht ausgeführt. Ins Jahr 2022 verschoben.

** Wird nicht ausgeführt.

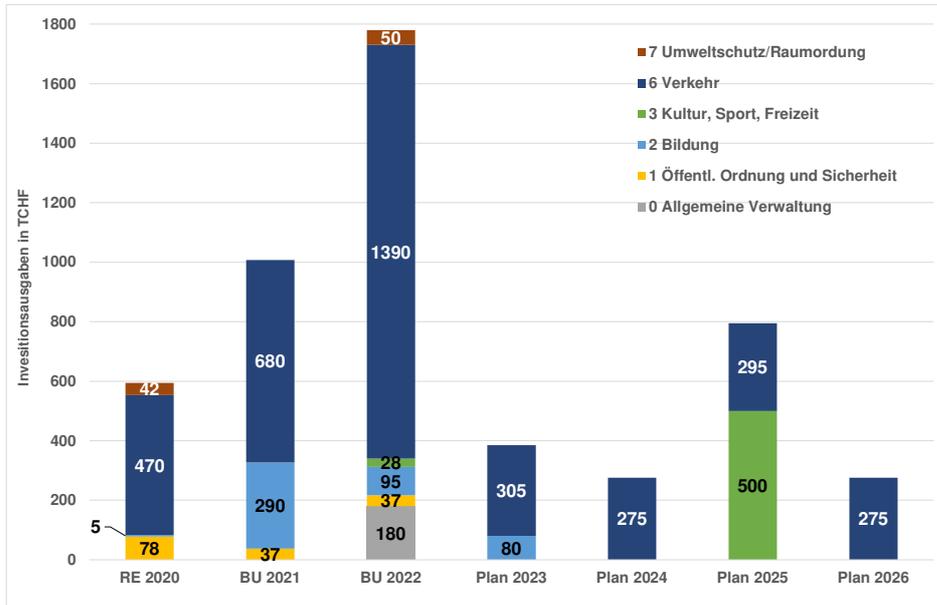
*** Der genehmigte Kredit wurde nicht vollständig im geplanten Jahr ausgegeben. In der Spalte "Budget 2022" wird die voraussichtliche Restausgabe dargestellt.



Die Investitionsausgaben entsprechen den Nettoinvestitionen, da im steuerfinanzierten Bereich mit keinen Investitions-einnahmen gerechnet wird.

Nach der hohen Investitionstätigkeit im Budgetjahr 2022 wird in den Planjahren noch moderat investiert.

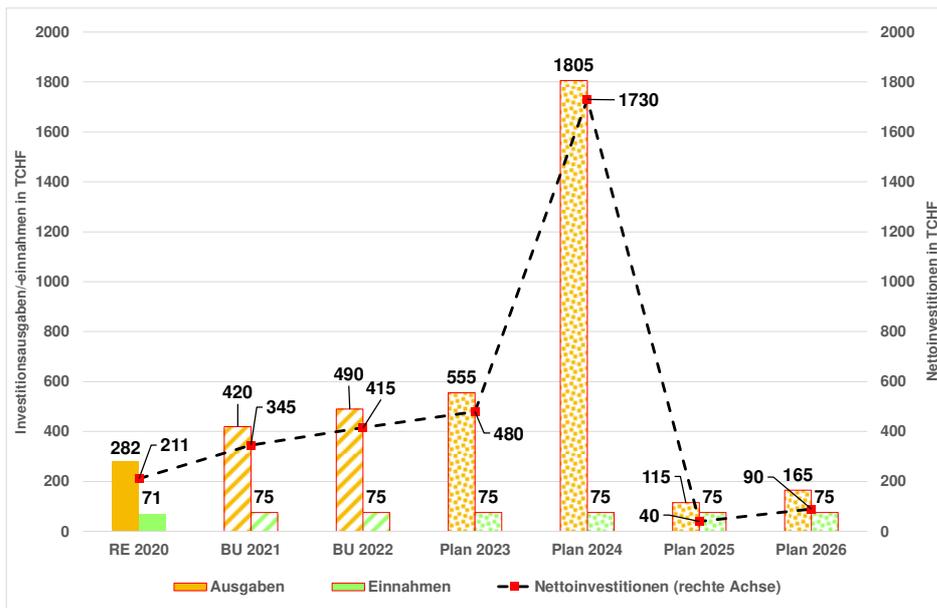
Verteilung Investitionen Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt nach Aufgabenbereichen



In der Planperiode fallen die grössten Investitionen im Bereich Verkehr (Funktion 6) an.

Im Planjahr 2025 ist im Bereich Kultur, Sport, Freizeit und Kirche (Funktion 3) der Ersatz des Kunstrasenfeldes eingeplant.

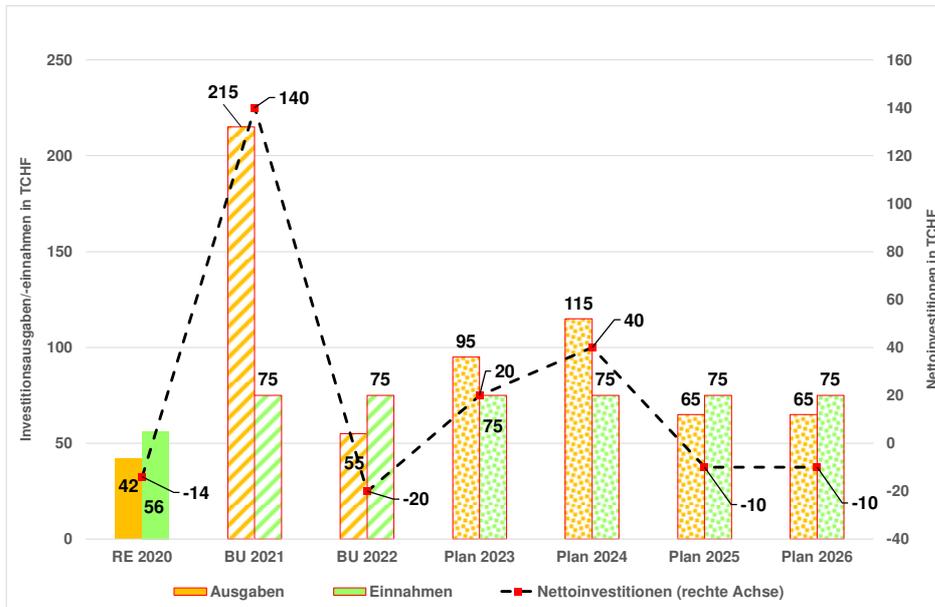
Entwicklung Investitionen Spezialfinanzierung Wasserversorgung



Ab dem Budget 2022 steigen die Nettoinvestitionen bis ins Jahr 2024 auf CHF 1.73 Mio. an. Im Planjahr 2024 sind für die Wasseraufbereitung z'Hof CHF 1.55 Mio. eingeplant.

In den Planjahren 2025 und 2026 stabilisiert sich die Investitionstätigkeit.

Entwicklung Investitionen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung



In der Planperiode wird mit einem konstanten Investitionsvolumen geplant.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Aufgaben- und Finanzplan der Einwohnergemeinde sowie der Spezialfinanzierungen für die Jahre 2022 – 2026 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

3. Genehmigung Budget 2022

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen finden Sie im Budget 2022

Allgemeine Bemerkungen

Es ist eine Plattitüde, aber gilt im besonderen Mass für Oberdorf. Die Budgeterstellung ist und bleibt schwierig und sehr anspruchsvoll. Zum einen gilt es die Auswirkungen der Pandemie zu antizipieren und zum anderen sind dem Gemeinderat wegen des hohen Anteils der gebundenen, nicht beeinflussbaren Ausgaben die Hände gebunden. Die Frage darf erlaubt sein, warum überhaupt ein Budget erstellt werden muss, wenn nur ein Anteil von ungefähr 13 % (+/-) beeinflussbar ist? Auch ohne Budget müssen die restlichen 87 % der Ausgaben bezahlt werden, weil gesetzlich oder reglementarisch vorgegeben. Tatsache ist, dass es ein Budget braucht, um den (Finanz)Mittelbedarf abschätzen zu können, und um zu eruieren an welchen Stell-schrauben gedreht werden muss, damit ein ausgeglichener Finanzhauhalt erreicht werden kann.

Der Budgetgenauigkeit sicher abträglich ist der sehr frühe Budgetierungszeitpunkt. Vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziale Sicherheit ist die Entwicklung sehr schwer abschätzbar. Wie viele Familien mit primarschulpflichtigen Kindern ziehen nach oder weg von Oberdorf? Wie entwickelt sich mit der Pandemie die Sozialhilfe und die KESB? Oder muss wegen dem Rückzug der Amerikaner aus Afghanistan mit einem Ausgabenwachstum im Bereich des Asylwesens gerechnet werden? Oder wie wirkt sich der in der Revision befindende Zonenplan und all die Neubauten (u.a. Fraisa) auf die Bevölkerungsstruktur und somit auf das Steuersubstrat und den Bildungsbereich aus? Braucht es deswegen sogar neuen Schulraum? Und last but not least bleibt das «Mysterium» des horizontalen Finanzausgleichs, welcher sich je nach Entwicklung der Steuerkraft entwickelt. Es sind die vielen Unwägbarkeiten, die die Budgeterstellung so herausfordernd machen.

Das Wichtigste in Kürze

Aufwandüberschuss oder **Defizit von CHF 782 852**. Fast alle Aufgabenbereiche tragen mit Mehrausgaben zum Defizit bei.

Ohne den Sonderfaktor der von Gesetzes wegen vorgeschriebener Aufwertung der Landparzelle 1400 (Kindergarten Talweg) von CHF 0.5 Mio., würde der Aufwandüberschuss sogar CHF 1.28 Mio. betragen. Die Aufwertung wird nötig, da der Gemeinderat davon ausgeht, dass der Regierungsrat den sich in der Revision befindende Zonenplan im Jahr 2022 in Kraft setzt und damit die Parzelle 1400 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgliedert wird.

Mehr als die Hälfte (CHF 432 500) des budgetierten Aufwandüberschusses 2022 von CHF 782 852 kann/soll der finanzpolitischen Reserve entnommen werden. Der Rest vermindert den Bilanzüberschuss oder das massgebliche Eigenkapital der Gemeinde. Inklusiv der Entnahme des budgetierten Aufwandüberschusses des Jahres 2021 ist die finanzpolitische Reserve per Ende 2022 aufgelöst. Dies unter dem Vorbehalt des effektiven Eintretens der budgetierten Aufwandüberschüsse.

Bei den Spezialfinanzierungen **Wasserversorgung**, **Abwasserbeseitigung** und **Abfallbeseitigung** werden gewollte Aufwandüberschüsse budgetiert, welche dem Eigenkapital der Spezialfinanzierungen belastet werden.

Spezialfinanzierung	Aufwandüberschuss	
Wasserversorgung	CHF	70 200
Abwasserbeseitigung	CHF	180 700
Abfallbeseitigung	CHF	16 300

Ergebnis	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	ABWEICHUNG	
	2020	2021	2022	zum Vorjahr	
Aufwand Erfolgsrechnung	12'965.4	11'449.1	11'846.1	397.0	3.5%
Ertrag Erfolgsrechnung	12'985.0	10'281.6	11'063.2	781.7	7.6%
Ergebnis Erfolgsrechnung	19.5	-1'167.5	-782.9	384.7	-32.9%
+ Abschreibung Verwaltungsvermögen*	182.5	220.0	267.1	47.1	21.4%
+ Abschreibung Investitionsbeiträge	19.6	30.3	27.5	-2.8	-9.2%
- Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	-201.8	-237.2	-268.0	-30.8	13.0%
+ Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen	14.3	-	-	-	-
- Entnahme aus Eigenkapital	-15.7	-15.7	-15.7	-	0.0%
+ Einlage in Eigenkapital	1'600.0	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	1'618.3	-1'170.1	-772.0	398.2	-34.0%
Investitionsausgaben	919.0	1'687.0	2'425.0	738.0	43.7%
Investitionseinnahmen	127.0	150.0	150.0	-	0.0%
Nettoinvestitionen	792.0	1'537.0	2'275.0	738.0	48.0%
+ Selbstfinanzierung	1'618.3	-1'170.1	-772.0	398.2	-34.0%
Finanzierungssaldo	826.3	-2'707.1	-3'047.0	-339.8	12.6%
Selbstfinanzierung	1'618.3	-1'170.1	-772.0	398.2	-34.0%
Nettoinvestitionen	792.0	1'537.0	2'275.0	738.0	48.0%
SELBSTFINANZIERUNGSRAD	204%	-71%	-34%		
SCHULDENVERÄNDERUNG					
Schulden per 01.01.	3'000.0	3'000.0	3'000.0		
Schuldenab-/zunahme	0.0	0.0	3'000.0		
Schulden per 31.12.	3'000.0	3'000.0	6'000.0	3'000.0	100.0%
Total Schulden in Fr. pro Einwohner per 31.12.	1'223.5	1'224.5	2'429.1	1'204.7	98.4%
Eigenkapital Allgemeiner Haushalt					
Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 01.01.	2'152.8	2'172.3	2'172.3	-	
Finanzpolitische Reserve per 01.01.	0.0	1'600.0	432.5	-1'167.5	-73.0%
Ergebnis Erfolgsrechnung Allg. Haushalt per 31.12.	1'619.5	-1'167.5	-782.9	384.7	-32.9%
- davon Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss	19.5	0.0	-350.4	-350.4	
- davon Einlage/Entnahme in/aus finanzpol. Reserve	1'600.0	-1'167.5	-432.5	735.0	-63.0%
Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 31.12.	2'172.3	2'172.3	1'821.9	-350.4	-16.1%
Finanzpolitische Reserve per 31.12.	1'600.0	432.5	0.0	-432.5	-100.0%
Eigenkapital Allgemeiner Haushalt per 31.12.	3'772.3	2'604.8	1'821.9	-782.9	-30.1%

* inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge der Prognosejahre

Wichtigste Veränderungen zum Budget 2021

Nachweis der wichtigsten Haushaltsverbesserungen von CHF 384 659 gegenüber dem Budget 2021.

30 Personalaufwand	+297 220	31 Sach-/Betriebsaufwand	-365
33 Abschreibungen	+47 116	42 Entgelte	+117 970
34 Finanzaufwand	+600	44 Finanzertrag	+472 850
36 Transferaufwand	+37 260	45 Entnahmen aus Fonds/SF	+30 810
40 Fiskalertrag	-15 000	46 Transferertrag	+160 360
41 Regalien u. Konzessionen	-500		
Total Verschlechterungen	397 696	Total Verbesserungen	782 365

Abweichungen Aufwandarten zum Budget 2021

Punkt **rot** = höherer Aufwand/weniger Ertrag; Punkt **grün** = weniger Aufwand/höherer Ertrag

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
3 Aufwand	12'965'443	11'449'075	11'846'066	● 396'991
30 Personalaufwand	4'311'735	4'413'200	4'710'420	● 297'220
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'041'592	1'826'060	1'825'695	● -365
33 Abschreibungen	182'469	220'022	267'138	● 47'116
34 Finanzaufwand	3'921	3'000	3'600	● 600
35 Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	14'281	-	-	● -
36 Transferaufwand	4'517'812	4'761'593	4'798'853	● 37'260
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'600'000	-	-	-
39 Interne Verrechnungen	293'633	225'200	240'360	● 15'160

Abweichungen Ertragsarten zum Budget 2021

Punkt **rot** = höherer Aufwand/weniger Ertrag; Punkt **grün** = weniger Aufwand/höherer Ertrag

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
4 Ertrag	12'984'951	10'281'564	11'063'214	● 781'650
40 Fiskalertrag	4'926'501	4'560'000	4'545'000	● -15'000
41 Regalien und Konzessionen	11'618	13'160	12'660	● -500
42 Entgelte	1'683'552	1'222'750	1'340'720	● 117'970
43 Verschiedene Erträge	13'979	-	-	-
44 Finanzertrag	81'266	114'870	587'720	● 472'850
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	201'798	237'190	268'000	● 30'810
46 Transferertrag	5'756'880	3'892'670	4'053'030	● 160'360
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	15'724	15'724	15'724	-
49 Interne Verrechnungen	293'633	225'200	240'360	● 15'160

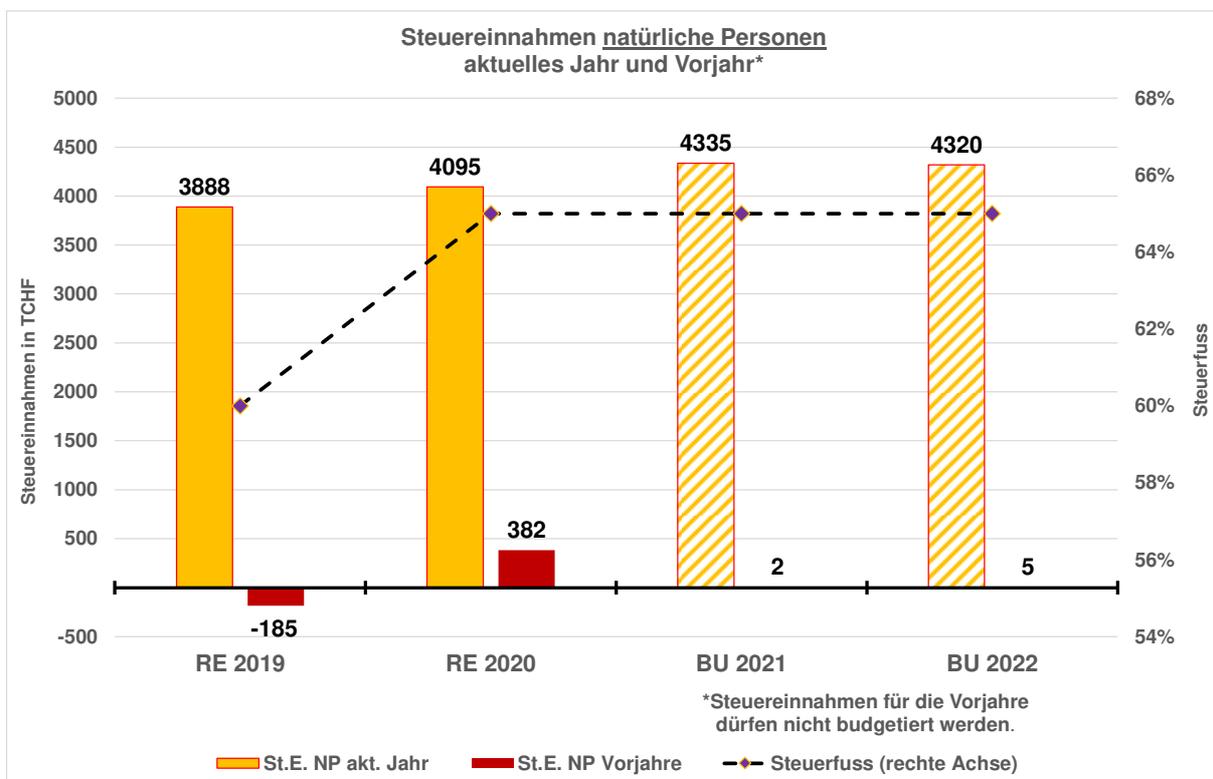
Steuereinnahmen – natürliche Personen

Bei einem unveränderten Steuerfuss von 65 % rechnet der Gemeinderat ggü. dem Budget 2021 im Budget 2022 mit ca. CHF 50 000 weniger Einnahmen aus der **Einkommenssteuer**. Dies eine Auswirkung der Pandemie. Bei der Vermögenssteuer werden mehr Einnahmen erwartet.

	RE 2019	RE 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
Steuern aktuelles Jahr NP	3'887'998.40	4'095'168.05	4'335'000	4'320'000	-15'000
davon					
Einkommenssteuern	3'320'129.65	3'578'593.55	3'750'000	3'700'000	-50'000
Sondersteuern	72'283.35	69'513.00	70'000	70'000	-
Vermögenssteuern	427'225.05	382'873.95	465'000	500'000	35'000
Quellensteuern	68'360.35	64'187.55	50'000	50'000	-
Steuern Vorjahre NP*	-185'023.75	381'789.75	2'000	5'000	3'000
Total	3'702'974.65	4'476'957.80	4'337'000	4'325'000	-12'000
Steuerfuss	60%	65%	65%	65%	

* inkl. abgeschriebene Steuern NP aus den Vorjahren. Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung dürfen die Steuern Vorjahre nicht budgetiert werden. Diese sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip).

Entwicklung der Steuereinnahmen der natürlichen Personen



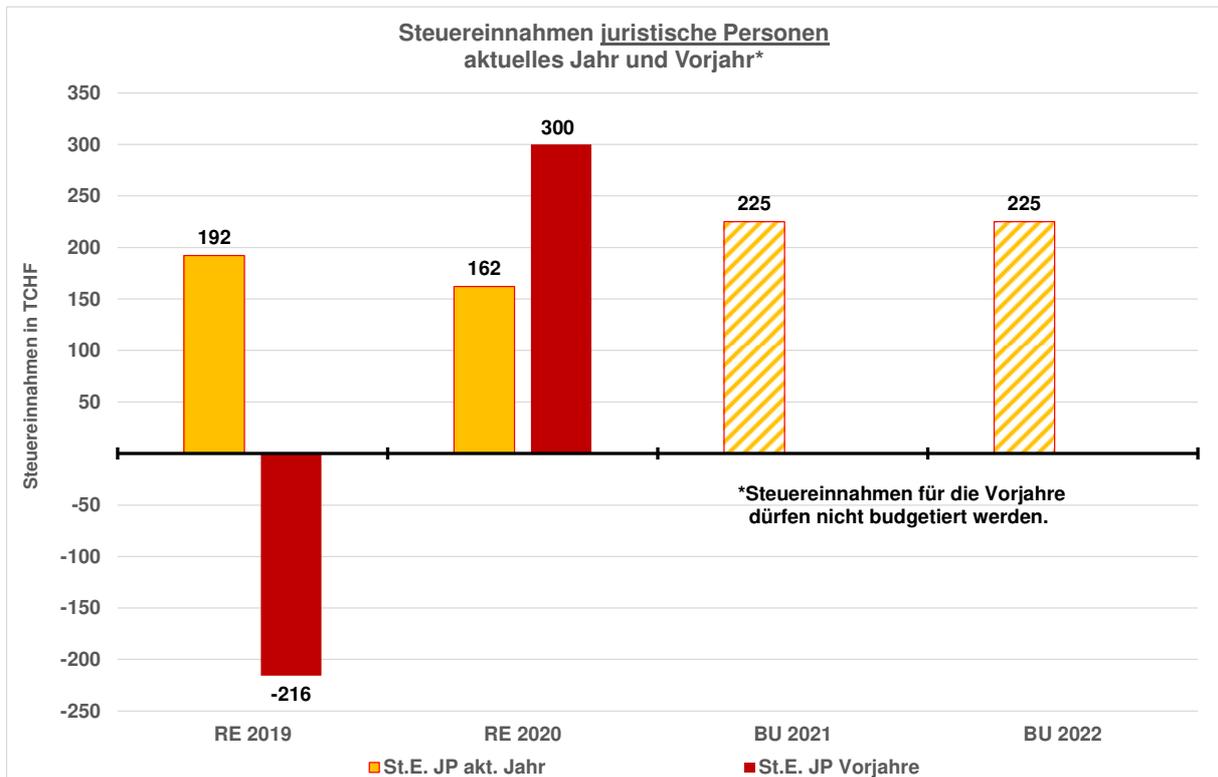
Steuereinnahmen – juristische Personen

Aufgrund der zum Budgetierungszeitpunkt vereinnahmten Steuern der juristischen Personen, wurde derselbe Betrag ins Budget 2022, wie im Budget 2021 eingestellt.

	RE 2019	RE 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
Steuern aktuelles Jahr JP	192'089.70	161'954.65	225'000	225'000	-
davon					
Ertragssteuern	96'267.30	149'753.00	200'000	200'000	-
Kapitalsteuern	95'822.40	12'201.65	25'000	25'000	-
Steuern Vorjahre JP*	-215'781.05	300'108.90	-	-	-
Total	-23'691.35	462'063.55	225'000	225'000	-

* Vorjahre dürfen gemäss der Gemeinderechnungsverordnung nicht budgetiert werden. Sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip).

Entwicklung der Steuereinnahmen der juristischen Personen



Entwicklung der Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen im aktuellen Jahr

Steuerentwicklung Natürliche und Juristische Personen **aktuelles Jahr**

(Nr. 1 = BU 2022 ./. BU 2021 / Nr. 2 = BU 2022 ./. RE 2020)

	Budget 2022			Rechnung 2020			Budget 2021	
	in Franken	in %	Entwicklung	in Franken	in %	Entwicklung	in Franken	in %
Total Steuereinnahmen	4'550'000	100.0%	↓ -12'000	4'269'643	100.0%	↑ 280'357	4'562'000	100.0%
<i>Steuern NP</i>	<i>4'325'000</i>	<i>95.1%</i>	<i>↓ -12'000</i>	<i>4'107'688</i>	<i>96.2%</i>	<i>↑ 217'312</i>	<i>4'337'000</i>	<i>95.1%</i>
Einkommensteuern NP	3'700'000	81.3%	↓ -50'000	3'578'594	83.8%	↑ 121'406	3'750'000	82.2%
Sondersteuern NP	70'000	1.5%	-	69'513	1.6%	↑ 487	70'000	1.5%
Vermögenssteuern NP	500'000	11.0%	↑ 35'000	382'874	9.0%	↑ 117'126	465'000	10.2%
Quellensteuern NP	50'000	1.1%	-	64'188	1.5%	↓ -14'188	50'000	1.1%
Eingang abgeschr. Steuern NP aus VJ	5'000	0.1%	↑ 3'000	12'520	0.3%	↓ -7'520	2'000	0.0%
<i>Steuern JP</i>	<i>225'000</i>	<i>4.9%</i>	<i>-</i>	<i>161'955</i>	<i>3.8%</i>	<i>↑ 63'045</i>	<i>225'000</i>	<i>4.9%</i>
Ertragssteuern JP	200'000	4.4%	-	149'753	3.5%	↑ 50'247	200'000	4.4%
Kapitalsteuern JP	25'000	0.5%	-	12'202	0.3%	↑ 12'798	25'000	0.5%
Steuerfuss	65%			65%			65%	

Aufgabenbereiche

Bildung

Im Vergleich zum Budget 2021 wird mit höheren Ausgaben von fast CHF 300 000 gerechnet. Infolge der weiter hohen Anzahl Kindergartenkinder muss der vierte **Kindergarten** weitergeführt werden. In diesem Bereich wird mit Mehrausgaben von CHF 33 650 gerechnet.

Bei der **Primarschule** geht das Budget 2022 im Vergleich zum Budget 2021 von Mehraufwendungen von CHF 218 720 aus. Grund ist die hohe Anzahl Schüler*innen die ab dem Schuljahr 2021/2022 eine 10. Primarschulklasse nötig gemacht hat. Auswirkungen auf das Budget haben u.a. auch die zusätzlichen Lektionen in «Deutsch als Zweitsprache», was einen Hinweis auf die Bevölkerungsstruktur von Oberdorf gibt. Auch sollen im Jahr 2022 Notebooks, die das Ende der Lebensdauer erreicht haben, durch iPads ersetzt werden. Gegenüber den Notebooks sind die iPads die Zukunft, preiswerter und flexibler einsetzbar.

Bei der **Musikschule** wird davon ausgegangen, dass mehr Kinder den Musikunterricht besuchen. Damit steigt der Gemeindebeitrag. Ob und wie sich die angekündigte Tarifierhöhung der Elternbeiträge auf die Anmeldungen auswirkt, ist ungewiss.

Bei den **Schulliegenschaften** stehen höhere Aufwendungen in den Bereichen Verbrauchsmaterial, Apparate und Abschreibungen Minderausgaben bei den Dienstleistungen Dritter und beim Unterhalt Hochbauten gegenüber. Gegenüber dem Budget 2021 wird mit einer Verbesserung von CHF 13 800 gerechnet.

Mehrausgaben gegenüber dem Budget 2021 entstehen im Bereich «übrige obligatorische Schule» auch wegen dem vom Kanton angeordneten neuen Ressourcenmodell für die Schulleitungen. Damit erhalten diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehr Stellenprozente.

Kennzahlen

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
2 Bildung	3'239'868	3'383'388	3'683'082	● 299'694
21 Obligatorische Schule	3'239'868	3'383'388	3'683'082	● 299'694
211 Kindergarten	520'411	506'250	539'900	● 33'650
212 Primarschule	1'924'812	2'024'010	2'242'730	● 218'720
214 Musikschule	134'628	127'000	143'800	● 16'800
217 Schulliegenschaften	414'794	467'908	454'108	● -13'800
218 Schullergänzende Tagesbetreuung	38'132	19'880	25'600	● 5'720
219 Übrige obligatorische Schule	207'091	238'340	276'944	● 38'604
<i>Anzahl Schülerinnen/Schüler*</i>	217	231	233	2
davon				
Kindergarten	50	56	54	-2
Primarschule	161	175	179	4
davon aus Liedertswil			13	
<i>Anzahl Klassen</i>	13	14	14	0
davon				
Kindergarten	4	4	4	0
Primarschule	9	10	10	0

* Basis: Start des Schuljahres des dem Budgetjahr vorausgehenden Jahres (z.B. BU 2022 = Mitte August 21)

Gesundheit

Die Funktion schliesst netto gegenüber dem Budget 2021 um CHF 56 650 besser ab.

Die Budgetierung des Bereichs Pflegeheime ist mit Unsicherheiten behaftet. Denn zum Zeitpunkt der Budgetierung ist völlig unbekannt, wie viele Einwohner*innen der Gemeinde in den Pflegeheimen des Kantons in welcher BESA Stufe im Jahr 2022 gepflegt werden. Als dritter Einflussfaktor ist die Pandemie dazugekommen. Viele haben deswegen einen Eintritt in ein Pflegeheim hinausgezögert. Laut dem Seniorenzentrum Gritt, zeichnet sich diesbezüglich eine Erholung ab. Das würde bedeuten, dass die Ausgaben für das Budgetjahr 2022 tendenziell gegenüber dem Budget 2021 ansteigen und nicht sinken müssten. Wegen der Unsicherheiten und der diversen Einflussfaktoren hat der Gemeinderat entschieden, jeweils die Ausgaben der letzten fünf Rechnungsjahre als Budgetrichtlinie zu verwenden.

Kennzahlen

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
4 Gesundheit	1'034'051	1'180'350	1'123'700	● -56'650
412 Pflegeheime	816'130	920'000	865'000	● -55'000
421 Ambulante Krankenpflege	197'857	226'000	227'500	● 1'500
433 Schulgesundheitsdienst	19'713	24'100	21'100	● -3'000
434 Lebensmittelkontrolle	229	250	200	● -50
490 Übriges Gesundheitswesen		10'000	9'900	● -100

Soziale Sicherheit

Für die Funktion Soziale Sicherheit wird für das Budget 2022 ungefähr mit demselben Nettoaufwand wie im Budget 2021 gerechnet (CHF 2 301 550).

Die Wohnsitzgemeinde muss gemäss AHV Gesetz für den den Sozialhilfebezügern erlassenen **AHV-Mindestbeitrag** von CHF 503.00/Jahr aufkommen. Bei der Fallüberprüfung durch unseren Sozialdienst wurde festgestellt, dass auf die Gemeinde diesbezügliche Mehrausgaben von CHF 6 000 zukommen werden.

Laut Kanton müssen für die **Ergänzungsleistungen AHV** (5320) CHF 126/Einwohner budgetiert werden. In der Summe sind das CHF 70 000 weniger ggü. dem Budget 2021. Gleichzeitig senkt der Kanton seine Kompensationszahlung um ca. CHF 3 000 auf CHF 150 000 (s. Kto. 9300.4631.01). Somit werden die Gesamtaufwendungen um CHF 67 000 geringer ausfallen.

Für das Jahr 2022 hat der Kanton die **EL-Obergrenze/Zusatzbeitrag** oder **Leistungen an das Alter** (5350) von CHF 170/Tag auf CHF 160/Tag gesenkt. Gemäss Auskunft des Seniorenzentrums Gritt, müssen die Tarife für die Hotellerie und Betreuung um CHF 5 – 15/Tag erhöht werden. Im Jahr 2021 beträgt der Tarif des Gritt für Hotellerie und Betreuung CHF 188.50/Tag. Unter der Annahme, dass diese Kosten ab dem Jahr 2022 um CHF 10/Tag auf CHF 198.50/Tag ansteigen mit gleichzeitiger vom Kanton verordneter Reduktion der EL-Obergrenze auf CHF 160/Tag, entstehen für die Gemeinde daraus Mehrkosten pro Tag und EL-Bezüger von CHF 38.50. Für die Budgetierung wurde mit einem Durchschnitt von ungefähr 14 Heimbewohner*innen gerechnet, die auf EL-Zusatzbeiträge angewiesen sind. Daraus ergeben sich Mehrausgaben gegenüber dem Budget 2021 von ungefähr CHF 60 000.

Laut Gesetz müssen die Gemeinden ab dem Jahr 2022 die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) sicherstellen/erleichtern. Das dazu nötige Gemeindereglement wird der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2021 vorgelegt. Da die Nachfrage kaum abschätzbar ist, hat der Gemeinderat im Aufgabenbereich **«Leistungen an Familien»** (5450) CHF 10 000 in das Budget 2022 aufgenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die *Unterstützungsleistungen*, also die Zahlungen an Sozialhilfebezüger*innen, im **Bereich Sozialhilfe** (5720) auf dem Niveau des Budgets 2021 einpendeln (CHF 1.55 Mio.). Auch hier gestaltet sich die Budgetierung schwierig, da viele Einflussfaktoren einwirken. Hingegen wird mit höheren Rückerstattungen aus Versicherungsleistungen (Prämienverbilligungen, IV und Rückzahlungen) von CHF 50 000 gegenüber dem Budget 2021 gerechnet. Dadurch wird für das Budget 2022 mit Netto-Minderausgaben ggü. dem Budget 2021 im Bereich der Sozialhilfe von CHF -60 000 gerechnet.

Der **Nettoaufwand pro Einwohner** für die Sozialhilfe beläuft sich für das Budget 2022 auf **CHF 596**. Für die Berechnung sind die Nettoaufwendungen der Sozialhilfe (5720) und der Sozialhilfe Asylbereich (5722) von Relevanz. Gegenüber dem Budget 2021 ist das eine Verbesserung um CHF 27/Einwohner.

Im Bereich **Sozialhilfe Asylbereich** (5722) wird im Budget 2022 ggü. dem Budget 2021 mit höheren Unterstützungsleistungen an Personen (CHF 30 000) gerechnet, da diese nicht mehr mit dem Kanton abgerechnet werden können. Zusätzlich entstehen Mindereinnahmen von CHF -7 500 durch geringere Unterstützungsleistungen des Kantons. Diesen Mehrausga-

ben/Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen aus Rückerstattungen aus Versicherungsleistungen (CHF 40 000) gegenüber. Netto entstehen im Bereich Sozialhilfe Asylbereich mit dem Budget 2022 Minderausgaben von CHF -7 500.

Im **Asylwesen** (5730) muss im Budget 2022 mit einem Netto-Mehraufwand ggü. dem Budget 2021 von CHF 25 900 gerechnet werden. Ab dem Budget 2022 wird dieser Bereich für die Gemeinde «defizitär». Gründe sind Mehrausgaben für Eingliederungsmassnahmen (CHF 16 000) und Mindereinnahmen aus Unterstützungsleistungen des Kantons (CHF -50 000), da einige Personen den Status «Asylant» verlieren. Aus demselben Grund wird mit einem Minderaufwand für Unterstützungsleistungen (CHF -40 000) gerechnet.

Beim **Sozialdienst der Gemeinde Oberdorf** (5790) steigen die Nettoausgaben ggü. dem Budget 2021 um CHF 22 030. Diese Mehrausgaben begründen sich mit der Schaffung (GR Beschluss) einer zusätzlichen 20 % Stelle für die Administration. Gleichzeitig reduziert eine Sozialarbeiterin ihr Pensum um 10 %. Damit beträgt der Personalbestand des Sozialdienstes 180 Stellenprozente (4 Mitarbeitende). Die Versammlung hat 200 Stellenprozente genehmigt.

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2020	BU 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
5 Soziale Sicherheit	1'697'901.14	2'210'300	2'317'820	2'301'550	-16'270
AHV Mindestbeiträge	7'069.55	10'000	12'000	18'000	6'000
EL zur AHV (IV) (abzgl. Kompensation EL v. Kanton)	243'350.00	297'000	227'000	160'000	-67'000
Leistungen an das Alter (EL-Zusatzbeiträge)	60'776.70	80'000	140'000	200'000	60'000
Leistungen an Familien (Tagesfamilien und Spielgruppe)	18'352.75	27'000	30'700	38'000	7'300
Sozialhilfe (Unterstützungsleistungen)	853'724.49	1'195'000	1'235'000	1'175'000	-60'000
Sozialhilfe Asylbereich	68'773.35	230'000	297'500	290'000	-7'500
Asylwesen	23'696.85	-77'000	-16'900	9'000	25'900
Übriges Sozialwesen (RSDW bis 31.12.20 ab 01.01.21 Sozialdienst Oberdorf)	268'068.45	295'300	239'520	261'550	22'030
Total Nettoaufwand in CHF	1'543'812.14	2'057'300	2'164'820	2'151'550	-13'270

Nettoaufwand Sozialhilfe/EW in CHF					
	RE 2020	BU 2020	BU 2021	BU 2022	BU 22 - BU 21
Sozialhilfe (5720)	853'724.49	1'195'000	1'235'000	1'175'000	-60'000
Sozialhilfe Asylbereich (5722)	68'773.35	230'000	297'500	290'000	-7'500
Total	922'497.84	1'425'000	1'532'500	1'465'000	-67'500
Mittlere Wohnbevölkerung	2450	2450	2459	2459	
Nettoaufwand Sozialhilfe/EW in CHF	377	582	623	596	-27
Anzahl Fälle ¹	63				-

¹ Ein Fall kann mehrere Personen umfassen

Investitionen

Das Investitionsbudget 2022 verzeichnet Ausgaben von CHF 2 425 000 und Einnahmen von CHF 150 000 und damit eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 2 275 000 (BU 2021: CHF 1 652 000). Mit den budgetierten Neuinvestitionen werden einerseits diejenigen des Budgets 2021 um CHF 623 000 oder um 37.7 % und andererseits auch diejenigen der Rechnung 2020 um CHF 1.48 Mio. übertroffen. Positiv formuliert: Ein klares Bekenntnis des Gemeinderates, die aufgestauten Investitionen nachzuholen.

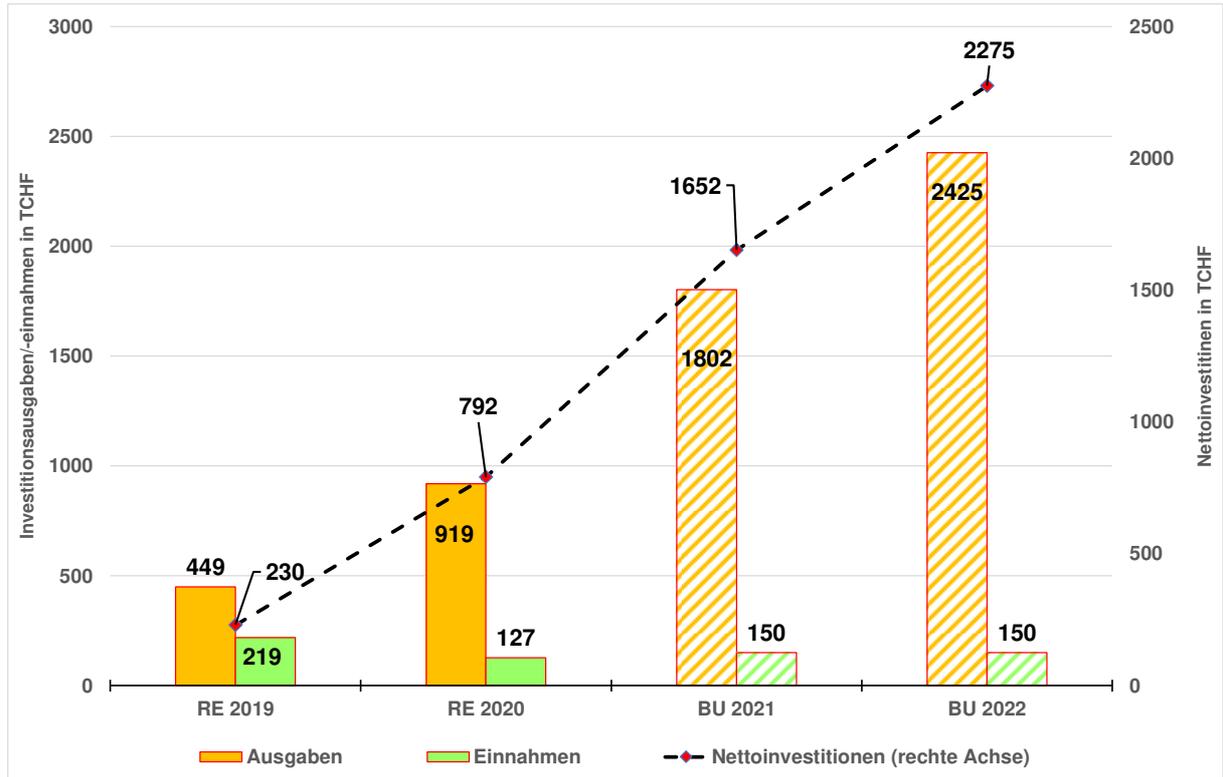
Überblick Investitionen

Gesamtinvestitionen*		RECHNUNG	BUDGET	BUDGET
		2020	2021	2022
Ausgaben	0 Allgemeine Verwaltung	0.0	0.0	180.0
	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	78.0	37.0	37.0
	2 Bildung	5.0	340.0	95.0
	3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	0.0	75.0	28.0
	6 Verkehr	470.0	530.0	1'390.0
	7 Umweltschutz und Raumordnung	42.0	0.0	50.0
	> SF Wasserversorgung	282.0	490.0	490.0
	> SF Abwasserbeseitigung	42.0	215.0	55.0
	> SF Abfallbeseitigung	0.0	0.0	100.0
	Investitionsausgaben	919.0	1'687.0	2'425.0
Einnahmen	0 Allgemeine Verwaltung			
	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
	7 Umweltschutz und Raumordnung			
	> SF Wasserversorgung	71.0	75.0	75.0
	> SF Abwasserbeseitigung	56.0	75.0	75.0
	> SF Abfallbeseitigung	0.0	0.0	0.0
Investitionseinnahmen	127.0	150.0	150.0	
NETTOINVESTITIONEN		792.0	1'537.0	2'275.0

SF = Spezialfinanzierung

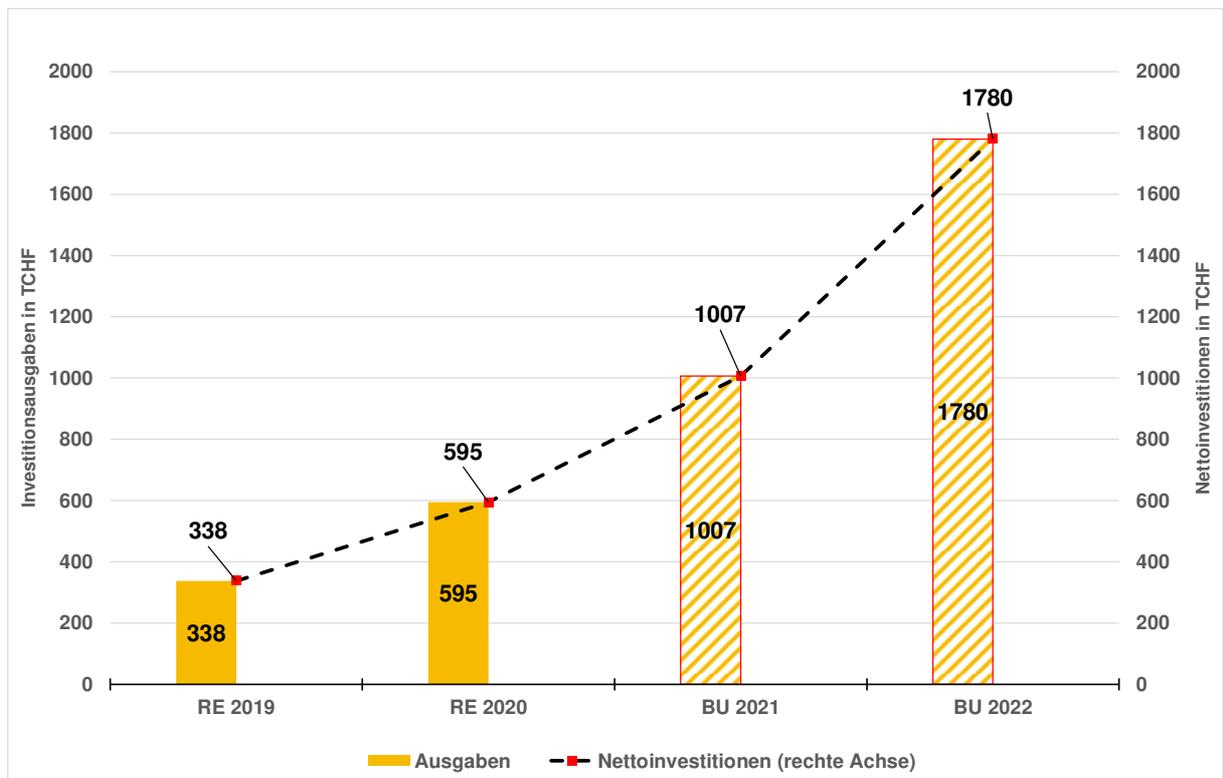
* Werte gerundet

Gesamthaushalt



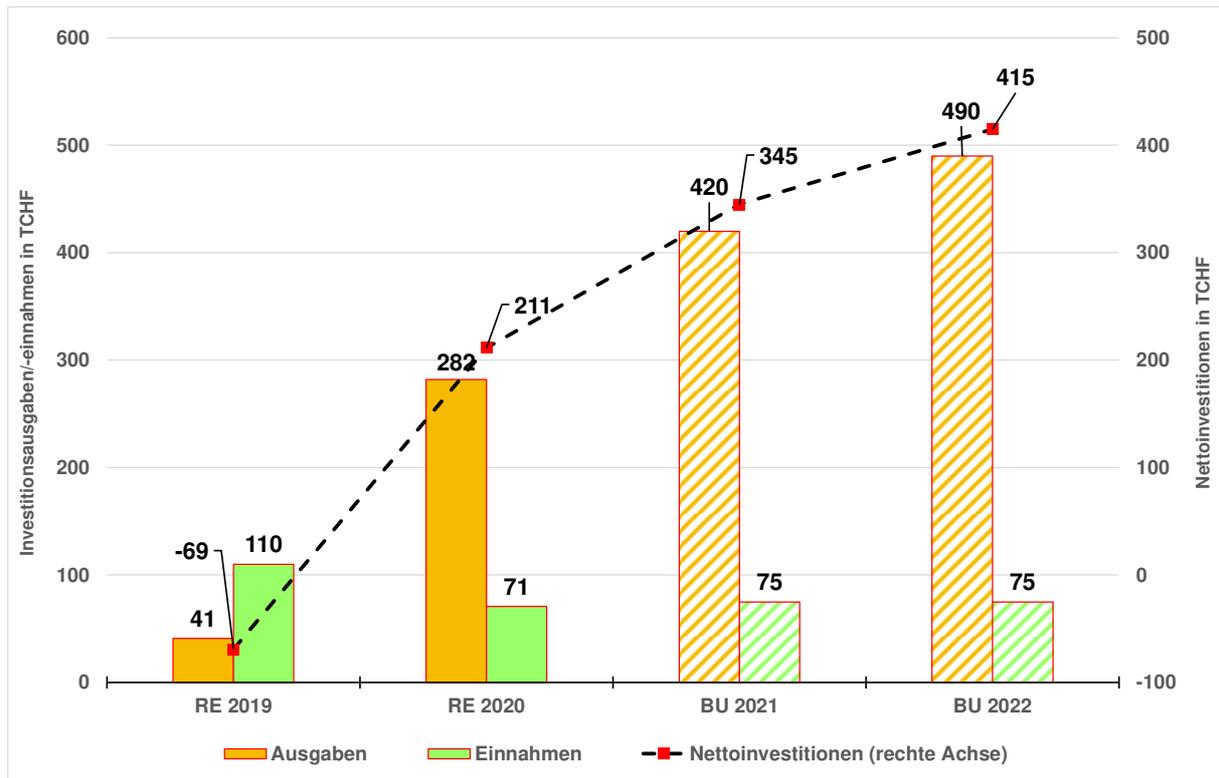
Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

(ohne Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung)



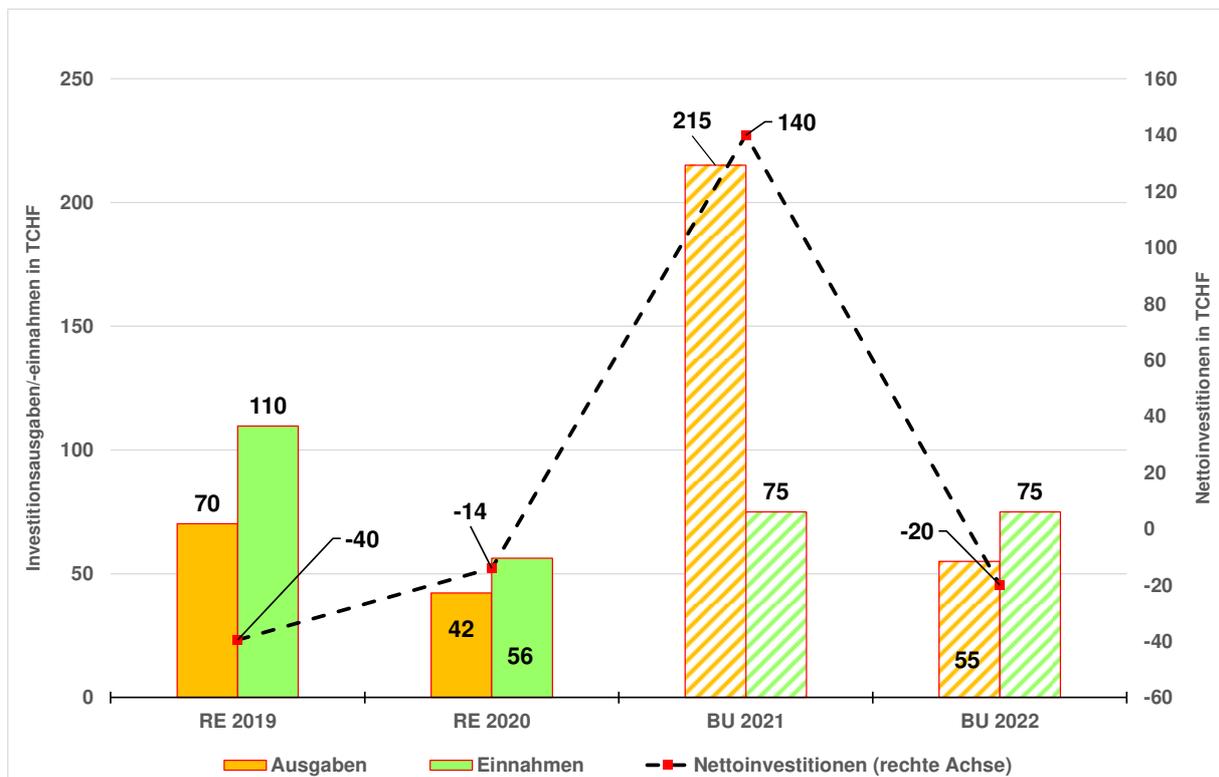
Beide Diagramme zeigen eindrücklich die zunehmende Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung



Markant sticht die Entwicklung der Investitionen im Bereich der Wasserversorgung ins Auge. Die Leitungen haben zum grossen Teil das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen ersetzt werden.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung



Die Investitionen bei der Abwasserbeseitigung pendeln sich ein.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2022 in der vorliegenden Form unter Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer wie folgt zu genehmigen:

Steuern

Gemeindesteuer von natürlichen Personen	65.00	% der Staatsteuer
Gemeindesteuer von juristischen Personen	5.00	% des steuerbaren Ertrages
	0.55	‰ des steuerbaren Kapitals

Interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bitten wir, zur Vorbereitung auf die Gemeindeversammlung, das detaillierte Budget 2021 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2025 auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder von unserer Homepage herunterzuladen.

<https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>



Gemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL
vom 9. Dezember 2021

Bericht und Antrag zum Budget 2022 der Einwohnergemeinde Oberdorf BL

1. Auftrag

Der Gemeinderat erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr (§158 Gemeindegesetz) sowie den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (§ 157 c Gemeindegesetz). Das Budget ist der Gemeindeversammlung vor Jahresende vorzulegen und zusammen mit dem Gemeindesteuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen (§ 158 Gemeindegesetz). Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist der Versammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 157c Gemeindegesetz).

Die Rechnungsprüfungskommission begutachtet das Budget insbesondere die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, und nimmt eine finanzpolitische Würdigung des Budgets sowie des AFP hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts vor (§ 55 Gemeinde-rechnungsverordnung).

2. Durchführung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Budget an ihren Sitzungen mittels Vergleiche mit der Rechnung 2020 und dem Budget 2021, Fragen bzw. den darauf erhaltenen Antworten des Gemeinderats und der Verwaltung begutachtet.

Dabei hat sie sich auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen beschränkt, ohne eine weitergehende Verifizierung oder Plausibilisierung der Zahlen vorzunehmen. Es gilt gegenüber dem Gemeinderat und Verwaltung das Vertrauensprinzip. Eine zukünftig detailliertere Einholung von Unterlagen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen behält sich die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ausdrücklich vor.

Die Begutachtung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden, und eine ausreichende Grundlage für ein Urteil vorhanden ist.

Am 2.11.2021 wurde das Budget 2022 und der AFP 2022-26 mit dem zuständigen Gemeinderat, Michael Wild, der Gemeindeverwalterin, Rikita Senn, und der Sachbearbeiterin Finanzen, Carmen Helfenfinger, besprochen. An dieser Stelle möchten wir uns für das aufschlussreiche Gespräch bedanken.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete umfassen:

- Budget der Erfolgsrechnung
- Spezialfinanzierungen
- Budget der Investitionsrechnung
- Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der AFP wurde lediglich summarisch begutachtet, da dieser der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

4. Ergebnisse

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen ein Budget mit den folgenden Eckwerten:

Aufwand: CHF 11.846 Mio.; Ertrag: CHF 11.063 Mio.; Aufwandüberschuss: CHF 0.783 Mio.; Nettoinvestitionen: CHF 2.275 Mio.; Gemeindesteuerfuss: 65%

Budget Erfolgsrechnung 2022	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> das Budget 2022 ordnungsgemäss nach HRM2 erstellt wurde und im Umfang § 26 der Gemeinderechnungsverordnung entspricht; das Budget 2022 mit einem unveränderten Steuerfuss von 65% erstellt wurde; die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Aufwand- und Ertragsseite immer noch sehr ungenau quantifizierbar sind, und jede Annahme mit vielen Unsicherheiten behaftet ist; die Steuereinnahmen der natürlichen Personen von CHF 4.324 Mio., trotz Steuerfusserhöhung auf 65%, unter dem Wert der Rechnung 2018 (CHF 4.52 Mio. bei Steuerfuss 60%) bleiben; der Fiskalertrag der juristischen Personen von CHF 225'000 auf tiefem Niveau stabil bleibt; das Budget über alles gesehen relativ pessimistisch geschätzt wurde. Begründet wird dies vom Gemeinderat durch die Anwendung des „Vorsichtsprinzips“. Es muss aber darauf geachtet werden, dass die Differenz zu den effektiv erreichten Zahlen der ordentlichen Rechnungsabschlüsse nicht jedes Mal eine deutliche Verbesserung der Resultate gegenüber dem Budget ergeben. Dies könnte längerfristig zu einem abnehmenden Vertrauen in die budgetierten Zahlen führen; die Aufwertung der Parzelle 1400 Kindergarten Talweg um CHF 0.5 Mio. erst nach einer Genehmigung des Zonenplans bzw. -reglements erfolgen kann. Eine Ablehnung oder Verzögerung dieser Bewilligung über das Planjahr 2022 hinaus, würde das Defizit auf CHF 1.283 Mio. erhöhen. der Aufwandüberschuss von CHF 0.783 Mio. durch das Eigenkapital noch gedeckt ist.
Spezial- finanzierungen (SF)	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die SF Wasserversorgung und die SF Abfallbeseitigung mit je einem Aufwandüberschuss von CHF 70'200 bzw. von CHF 16'300 budgetieren; die SF Abwasserbeseitigung budgetiert mit einem Aufwandüberschuss von CHF 180'700; alle SF über ein genügend hohes Eigenkapital (Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde) verfügen; aufgrund der geplanten Investitionen in den nächsten Jahren (siehe Aufgaben- und Finanzplan) mit Gebührenanpassungen noch zugewartet werden kann.
Budget Investitionen 2022	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Zunahme der Nettoinvestitionen auf CHF 2.275 Mio. (Vorjahr 1.652 Mio.) geplant ist; der Selbstfinanzierungsgrad des gesamten Haushalts (Steuerhaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) sich zwar verbessert hat, mit -33.9% nach wie vor negativ ist (Vorjahr: -70.8%), und somit die Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.
Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022 - 2026	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> der Finanzierungssaldo über die gesamte Planungsperiode gesehen negativ ist (Mittelwert CHF -2.4 Mio.), was die Verschuldung bis 2026 auf CHF 15 Mio. ansteigt lässt, die ohne Fremdmittelaufnahme nicht finanziert werden kann; die geplanten Steuereinnahmen von natürlichen Personen ab 2023 minim ansteigen (Fertigstellung Überbauung Fraisa-Areal), wobei die Planung infolge der Covid-19 Problematik (Kurzarbeit / Arbeitslosigkeit) mit vielen Unsicherheiten behaftet ist; bei den juristischen Personen die Steuereinnahmen auf sehr tiefem Niveau verbleiben, wobei der Bund infolge der Steuervorlage 17 die Ertragsausfälle etwas abfedert; der kantonale Finanz- und Lastenausgleich schwierig zu schätzen ist. Der Gemeinderat geht von durchschnittlich CHF 2.0 Mio. jährlich aus, unter Berücksichtigung der kaum veränderten Steuerkraft und einer leicht steigenden Einwohnerzahl. die Aufwendungen für die soziale Sicherheit jährlich leicht abnehmen, was das Ergebnis verbessert. Dies in der Hoffnung, dass der eigene Sozialdienst durch die engere Betreuung eine solche Wirkung erzielen kann;

	<ul style="list-style-type: none"> • die Investitionen der SF Wasserversorgung aufgrund der geplanten gemeinsamen Wasseraufbereitung z'Hof (Zustimmung der Bevölkerung vorausgesetzt) und den projektierten Leitungssanierungen in den nächsten Jahren stark zunehmen werden, aber durch das Eigenkapital gedeckt sind; • die SF Abwasserbeseitigung durch die über die Jahre steigenden Aufwandüberschüsse (u.a. durch neue Vorschriften zur Reduktion der Mikroverunreinigungen) ebenfalls eine Herabsetzung des Eigenkapitals erzielt; • der Gemeinderat eine Neuorganisation der Abfall- und Wertstoffsammlung bei unveränderten Gebühren plant. Wie sich dies auf die Ergebnisse der SF Abfallbeseitigung auswirkt ist noch offen; • die Planung ab dem Jahr 2024 einen Bilanzfehlbetrag aufweist, und die Gemeinde somit über kein Eigenkapital mehr verfügt bzw. überschuldet ist. Der Regierungsrat kann somit gemäss Gemeindegesetz § 168a lit. b Abs. 5 im Sinne von § 166 gegenüber der Gemeinde Aufsichtsmaßnahmen beschliessen; • falls diese Entwicklung so andauert, eine Erhöhung des Steuerfusses spätestens im Jahr 2023 bei der Besprechung des Budgets 2024 ins Auge zu fassen ist.
--	--

Wir halten fest, dass die finanzielle Zukunft der Gemeinde Oberdorf den Gemeinderat vor sehr grosse Herausforderungen stellt. Trotz dem guten Resultat der Rechnung 2020 haben sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen und die vom Bund und Kanton auferlegten Pflichten an die Gemeinde in keiner Weise verändert. Im Moment (anfangs November 2021) werden auf Kantonsebene verschiedene Gesetzesänderungen und Vorstösse diskutiert (Änderung Sozialhilfegesetz, Massnahmenpaket „Zukunft Volksschule“, Senkung Vermögenssteuern, Teuerungsausgleich Gehälter etc.), welche grosse Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinden haben.

Das vorliegende Budget und der AFP sind deshalb bereits mit zusätzlichen Unsicherheiten behaftet, neben den schwer abschätzbaren Auswirkungen der Covid-19 Pandemie.

Auf politischer Ebene sind Umgestaltungen der Finanzierung (Lastenausgleich) im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich innerhalb des Kantons unbedingt voranzutreiben, da die Gemeinde aus eigener Kraft die Situation nicht bzw. höchstens marginal verbessern kann, und so ungewollt und fremdgesteuert in eine hohe Verschuldung gerät.

5. Antrag

Wir empfehlen dem Gemeinderat weiterhin auf politischer Ebene (VBLG, Landrat) in Bezug auf die Aufgaben- bzw. Lastenverteilung (Bildung, Sozialhilfe, Gesundheit) zwischen Kanton und Gemeinden aktiv zu bleiben. Ebenfalls empfehlen wir, eine Kooperation mit den Nachbargemeinden im Bereich Unterhalt, Infrastruktur, Werkhof und allenfalls weitere Aufgabengebiete zur Reduktion der Kosten anzustreben (siehe Arbeitsdokument der Arbeitsgruppe Gemeindestrukturen vom 21. März 2019).

**Der Gemeindeversammlung empfehlen wir, das Budget 2022 zu genehmigen.
Der Aufgaben- und Finanzplan 2022-2026 ist zur Kenntnis zu nehmen.**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf BL



Patrick Buser, Präsident



Tino Kobler, Aktuar

4. Genehmigung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB Gesetz SGS 852) am 01.01.2017 haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzende Kinderbetreuung erhalten.

Für die Umsetzung des Gesetzes ist ein Reglement notwendig. Den Gemeinden wurde ein Musterreglement durch das Amt für Kind und Jugend sowie durch den Verein Tagesmütter Oberes Baselbiet (VTOB) zur Verfügung gestellt.

Basierend auf diesen Vorlagen wurde ein entsprechendes Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung erarbeitet. Der Zweck dieses Reglements ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern. Es regelt die Angebote der Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

Die Gemeindebeiträge werden in einer Tabelle geregelt, welche vom VTOB angewendet wird. Der Beitrag hat zum Ziel, die Eltern mit geringem Einkommen bei den Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung finanziell zu entlasten. Welche Betreuungsform die Eltern wählen, soll sekundär sein. Eine unterschiedliche Tarifstruktur zwischen verschiedenen Betreuungsanbietern müssen die Eltern selber ausgleichen, weil ein Gemeindebeitrag rein einkommensabhängig bleibt.

Damit die Gemeindebeiträge einfacher den veränderten Bedingungen angepasst werden können, hat sich der Gemeinderat entschieden, diese in der Verordnung zum FEB-Reglement zu regeln.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) zu genehmigen.

Die Veröffentlichung der Verordnung zum Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung hat nur orientierenden Charakter. Diese wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich sowie die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Einrichtungen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

² Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Beiträge genehmigen.

³ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁴ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁵ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁶ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt entweder an die Erziehungsberechtigten oder an einen von der Gemeinde anerkannten Anbieter.

² Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 4 bis 6 des Reglements festgelegt.

³ Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwändungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 11 des Reglements festgelegt.

§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)

- ¹ Der Beitrag der Gemeinde wird auf der Grundlage einer Tariftabelle (Anhang 1 der Verordnung zum FEB-Reglement) ausgerichtet.
- ² Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.
- ³ Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten leisten einen Minimalbeitrag (Selbstbehalt) an die Betreuungskosten gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum FEB-Reglement.
- ⁵ In der Tariftabelle gemäss Anhang 1 der Verordnung wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.
- ⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von der Tariftabelle gemäss Anhang 1 der Verordnung abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

§ 5 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- ² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- ⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge. Für die Berechnung von Beiträgen sind die definitiven Beitragsabrechnung des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.
- ⁵ Als weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt:
 - a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - b. 10 % des um einen Freibetrag von Fr. 50'000.00 für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften resp. von Fr. 30'000.00 für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung);
 - c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von Fr. 1'500.00 zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.
- ⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:
 - a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);

- b. ein Kinderabzug von Fr. 200.00 pro Kind und Monat für jedes Kind, welches in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulage begründet.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberdorf haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- ² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Oberdorf haben.
- ³ Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - b. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
 - c. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV.
- ⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.
- ⁵ Als Grundlage für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können auch soziale Indikationen, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, geltend gemacht werden.
- ⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 bzw. durch die Verfügung gemäss Abs. 5 gerechtfertigt ist.
- ⁷ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.
- ⁸ Allfällige Ansprüche auf Beiträge der Gemeinde entstehen ab dem Folgemonat nach Einreichung.

§ 7 Zuständigkeiten

- ¹ Die Verfügungskompetenz insbesondere bezüglich Anspruchsberechtigung sowie Dauer und Umfang der Beiträge obliegt dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gem. §§ 5 und 6 an Dritte delegieren, diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

§ 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren

- ¹ Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor, es sind dies insbesondere:
 - a. sämtliche Angaben zur aktuellen bzw. künftigen (z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;

b. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 dokumentieren.

² Die Angaben gemäss § 5 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder – wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht – durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.

³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann davon abgewichen werden.

§ 9 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Oktober neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten neu einzureichen.

² Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevant sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
- b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Abs. 4;
- e. das massgebende Einkommen gemäss § 5.

³ Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)

¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzliche Beiträge ausrichten.

² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 12 Datenschutz

¹ Mit der Beantragung eines Gemeindebeitrags erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2022 in Kraft.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Der Gemeinderat Oberdorf erlässt, gestützt auf das Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberdorf (FEB-Reglement) vom 09.12.2021 folgende Verordnung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberdorf (FEB-Reglement).

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Zusätzlich zu den Anspruchsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 des FEB-Reglements, kann der Gemeinderat auch Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung an Erziehungsberechtigte, die eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung absolvieren, bewilligen.

Sie haben alljährlich folgenden Nachweis zu erbringen:

- Die Aus- oder Weiterbildung wird für eine berufliche Tätigkeit benötigt
- Effektive zeitliche Beanspruchung pro Woche
- Bestätigung der Lehranstalt.

² Wird die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, kann die Gemeinde die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder (Sekundarstufe I) Beiträge genehmigen.

§ 3 Höhe der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1 der Verordnung zum FEB-Reglement. Das monatlich massgebende Gesamteinkommen beträgt ein Zwölftel des gemäss § 5 FEB-Reglement ermittelten Gesamteinkommens.

² Die Erziehungsberechtigten leisten einen Minimalbeitrag (Selbstbehalt) von Fr. 2.75 pro Std. und Kind an die Betreuungskosten.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch, entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen abzüglich der Arbeitgeberbeiträge gemäss § 4 Abs. 2 des FEB-Reglements.

§ 4 Auszahlung und Abrechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge für die familienergänzende Betreuung können nach folgenden zwei Modellen abgerechnet werden:

- a) Die Gemeindeverwaltung rechnet die Beiträge mit der Betreuungsinstitution ab. Diese bringt die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug.
- b) Die Betreuungsinstitution stellt den Erziehungsberechtigten die Vollkosten in Rechnung.

² Die Auszahlung der Beiträge an die Anspruchsberechtigten erfolgt aufgrund der von ihnen der Gemeinde eingereichten Rechnung der Betreuungsinstitutionen inkl. Zahlungsbestätigung innert 30 Tagen.

³ Die Rechnungen können mindestens monatlich und höchstens halbjährlich eingereicht werden. Ein Subventionsanspruch für eine Rechnung, deren Rechnungsdatum älter als 6 Monate ist, verfällt.

⁴ Die Rechnungen der Institutionen müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, effektiv wöchentlich geleistete Betreuungsstunden pro Kind und die Abrechnungsperiode. Die Verpflegungskosten sind gesondert auszuweisen.

⁵ Die Gemeinde erhält das Recht, jederzeit bei den Betreuungsinstitutionen stichprobenweise die Angaben der eingereichten Rechnungen zur prüfen.

⁶ Die Betreuungsinstitutionen entscheiden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, welches Modell nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zur Anwendung kommt.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am XX.XX.XXXX beschlossen und tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Anhang 1 / Tabelle zur Ermittlung der Gemeindebeiträge

Massgebendes Monatseinkommen (bis zu Fr. ...)	Gemeindebeitrag (Fr. pro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
über 7'000	0.00

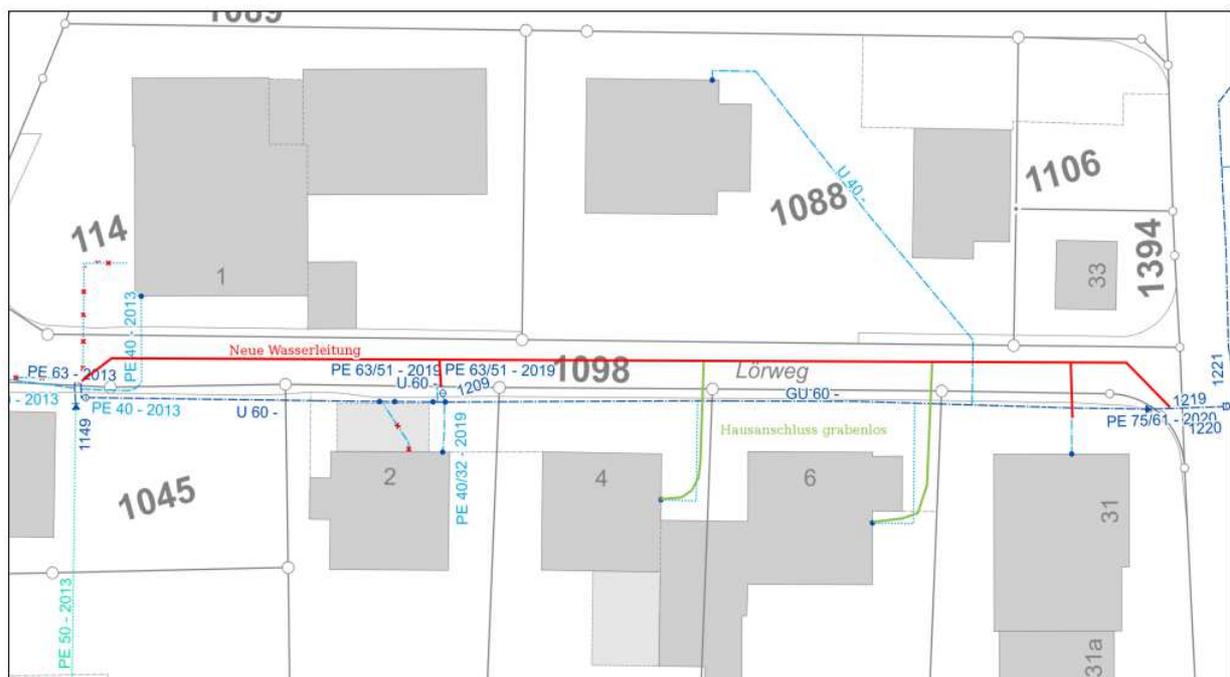
5. Nachtragskredit über Fr. 60'863.50 inkl. MwSt. für den Ersatz der Wasserleitung Lörweg

Ausgangslage

Der Auslöser für den Ersatz der Wasserleitung im Lörweg war ein Leitungsbruch Ende Mai, welcher sich auf der Hauptleitung befand. Die Wasserleitung Lörweg wurde Mitte der Dreissigerjahre erstellt und aufgrund des Alters musste mit weiteren Leitungsbrüchen gerechnet werden.

Aufgrund des Alters und der Lage war ein Ersatz der Wasserleitung angezeigt. Die Leitung lag nicht in der Strasse, sondern führte jeweils unter den privaten Gärten und Vorplätzen hindurch. Das hätte für die Gemeinde mit jedem Leitungsbruch Kosten für die Instandstellung der privaten Grundstücke bedeutet.

Der zuständige Gemeinderat, der Leiter Bauwesen und der Brunnenmeister haben dem Gesamtgemeinderat vorgeschlagen, eine neue Wasserleitung im Lörweg zu verlegen und die Liegenschaften an die neue Leitung anzuschliessen.



Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung Lörweg war im Jahr 2021 nicht budgetiert. Da unsicher war, wie schnell es zu einem weiteren Leitungsbruch kommen würde, musste der Ersatz rasch möglichst vorgenommen werden. Um weiteren Schaden und damit verbundene Kosten zu verhindern, konnte die Bewilligung der Ausgabe durch die Einwohnergemeindeversammlung nicht abgewartet werden.

Der Gemeinderat hat deshalb, gestützt auf § 157b Abs. 2b des Gemeindegesetzes, die Ausgabe für den Ersatz der Wasserleitung im Lörweg an der Gemeinderatssitzung vom

07.06.2021 beschlossen. Gemäss Abs. 3 d muss die Ausgabe durch die Einwohnergemein-
deversammlung mit einem Nachtragskredit genehmigt werden.

Auszug Gemeindegesetz

§ 157b * *Rechtsgrundlage*

¹ *Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.*

² *Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere: **

...

b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss

...

³ *Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind: **

- a. Budget,*
- b. Sondervorlagen,*
- c. Finanzkompetenzen,*
- d. Nachtragskredite.*

Kosten für den Wasserleitungsersatz Lörweg inkl. Anteil Hauswasseranschlüsse

Grabarbeiten	Fr.	35'557.90
Rohrleitungsbau	Fr.	24'418.00
Richtpressung für Hauswasseranschlüsse	Fr.	8'219.15
Einmessung der Leitungen	Fr.	1'331.80
Beteiligung Private an Hauswasseranschlüsse	- Fr.	<u>8'663.35</u>
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	60'863.50

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Nachtragskredit über Fr. 60'863.50 inkl. MwSt. für den Ersatz der Wasserleitung Löweg zuzustimmen.

6. Nachtragskredit über Fr. 92'369.75 inkl. MwSt. für den Ersatz der Wasserleitung Weidentalweg 4. Etappe

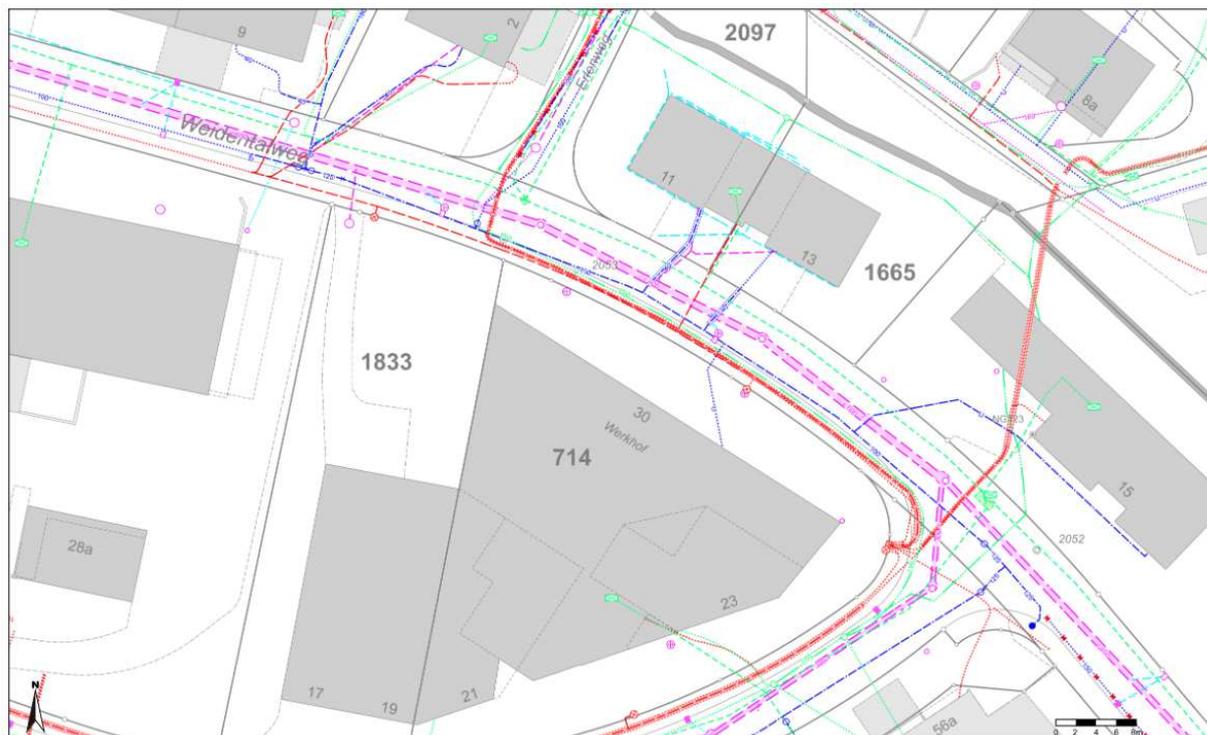
Ausgangslage

Im Bereiche Weidentalweg wurden im Juni 2021 innerhalb von 24 Stunden drei Wasserleitungsbrüche geortet. Es war davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Leitungsbrüche entstehen würden.

Die Leckrate der Brüche war höher als die Förderleistung. Dadurch hätte sich das übrige Leitungsnetz entleert und durch undichte Stellen im schlimmsten Fall eine Verkeimung entstehen können. Das lecke Teilstück wurde umgehend ausser Betrieb genommen und die Liegenschaften über ein Provisorium versorgt.

Der zuständige Gemeinderat, der Leiter Bauwesen und der Brunnenmeister haben die Situation, vor allem aber die Kosten der Reparatur der Leckstellen analysiert. Diese hätten sich auf ca. Fr. 15'000.00 – Fr. 20'000.00 belaufen.

Der Leitungsersatz Weidentalweg 4. Etappe auf einer Länge von rund 80 Metern war für das Jahr 2022 mit Kosten von ca. Fr. 90'000.00 im Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 vorgesehen.



Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung Weidentalweg 4. Etappe war im Jahr 2021 nicht budgetiert. Da unsicher war, wie schnell es zu weiteren Leitungsbrüchen kommen würde, musste der Ersatz rasch möglichst vorgenommen werden. Um weiteren Schaden und damit verbundene Kosten zu verhindern, konnte die Bewilligung der Ausgabe durch die Einwohnergemeindeversammlung nicht abgewartet werden.

Der Gemeinderat hat deshalb, gestützt auf § 157b Abs. 2b des Gemeindegesetzes, die Bewilligung Ausgabe für den Ersatz der Wasserleitung Weidentalweg 4. Etappe an der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021 beschlossen.

Gemäss Abs. 3 d muss die Ausgabe durch die Einwohnergemeindeversammlung mit einem Nachtragskredit genehmigt werden.

Auszug Gemeindeordnung

§ 157b * *Rechtsgrundlage*

¹ *Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.*

² *Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere: **

...

c. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss

...

³ *Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind: **

a. Budget,

b. Sondervorlagen,

c. Finanzkompetenzen,

d. Nachtragskredite.

Kosten für den Wasserleitungersatz Weidentalweg 4. Etappe

Grabarbeiten	Fr.	62'316.45
Rohrleitungsbau	Fr.	25'760.40
Hauswasseranschlüsse	Fr.	3'350.00
Einmessen der Leitungen	Fr.	<u>942.90</u>
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	92'369.75

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Nachtragskredit über Fr. 92'369.75 inkl. MwSt. für den Ersatz der Wasserleitung Weidentalweg 4. Etappe zuzustimmen.

7. Verschiedenes

1. Schlussabrechnung "Schlussabrechnung Ersatz Schieber und Reparatur diverse Wasserleitungen"

An der Gemeindeversammlung vom 17. August 2020 wurde ein Kredit für den Ersatz von Schiebern und Reparatur diverser Wasserleitungen über Fr. 135'000.00 beschlossen.

Die oben erwähnten Arbeiten wurden mit einem Betrag von Fr. 109'580.40 abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von Fr. 25'419.60.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 28. Juli 2021 die Schlussrechnung für den Ersatz von Schiebern und Reparatur diverser Wasserleitungen geprüft und für in Ordnung befunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussrechnung „Ersatz Schieber und Reparatur diverse Wasserleitungen“ über Fr. 109'580.40 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Schlussabrechnung "Sanierung Eimattstrasse"

An der Gemeindeversammlung vom 25. März 2019 wurde ein Kredit für die Sanierung der Eimattstrasse inkl. Leistungersatz über Fr. 1'160'000.00 beschlossen.

Die oben erwähnte Arbeit wurde mit einem Betrag von Fr. 764'435.32 abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kostenunterschreitung von Fr. 396'564.68.

Die grosse Kostenunterschreitung ist einerseits auf den reibungslosen Bauablauf und andererseits auf die sehr vorsichtige Kostenprognose des Ingenieurs zurückzuführen.

Die GRPK hat an der Sitzung vom 28. Juli 2021 die Schlussrechnung für die Sanierung der Eimattstrasse geprüft und für in Ordnung befunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussrechnung „Sanierung Eimattstrasse inkl. Leitungersatz“ über Fr. 764'435.32 zur Kenntnis zu nehmen.